Zeitschrift: Oberberger Blätter

Herausgeber: Genossenschaft Oberberg

Band: - (2006-2007)

Artikel: Medizinischer Alltag im Fürstenland im frühen 19. Jahrhundert

Autor: Flammer, René

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946623

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MEDIZINISCHER ALLTAG IM FÜRSTEN-LAND IM FRÜHEN 19. JAHRHUNDERT

DIE SANITÄTS-KOMMISSION DES KANTONS SÄNTIS, AN DIE BEWOHNER DESSELBEN.

Bürger!

«Wir halten es unsrer Pflicht angemessen Euch anzuzeigen, dass auch wir bereits in Thätigkeit getretten sind; dass wir das wichtige Geschäft übernommen haben, für Euer Wohl und Eure Glückseligkeit, in so fern sie von der öffentlichen Gesundheit abhängen, gewissenhaft zu sorgen und zu wachen. Indem wir einerseits die Wichtigkeit unsrer Bestimmung und die Menge der sich dabey uns entgegen setzenden Schwierigkeiten fühlen, erhebt uns andererseits der Gedanke, dass unsere Bemühungen dem edelsten und menschenfreundlichsten Zweck: Erhaltung der Gesundheit unsrer Mitbrüder und Hebung alles dessen, was dieselbe beeinträchtigen könnte, gewiedmet sind. Dieser Gedanke ist um so lebhafter bey uns, da er durch die angenehme Hoffnung genährt wird, das Ihr durch Euer biederes Mitwirken, durch Eure thätige Unterstützung und Befolgung unserer getroffenen Maasregeln und Verordnung die Erreichung eines Zieles, das Euch Glück und Wohlseyn verspricht, und uns Beglückung unsere Mitbrüder, als den schönsten Lohn unsere Arbeit gewährt, erleichtern helfet.

Bis jetzt waren die Einrichtungen einer medizinischen Polizey in unserm Vaterlande und besonders in unserm Kanton, äusserst mangelhaft und unvollständig...»

Republikanischer Gruss
Gegeben St.Gallen,
den 17. Weinmonat 1798
Im Namen der Sanitäts-Kommission,
das Sekretariat derselben.
Der Regierungs-Statthalter des Kantons Säntis, Johann Caspar Bolt (7)

Mit dieser pathetischen, für die revolutionären helvetischen Behörden charakteristischen Erklärung nahm das neue Sanitätskollegium 1798 (11) seine Arbeit auf. Nach der Gründung des Kantons St.Gallen durch Napoleon 1803 führte es seine Geschäfte nahtlos weiter.

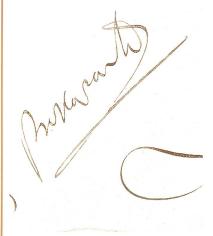
Zunächst wurden Distriktsärzte ernannt. Sie hatten die undankbare Aufgabe, gegen den Widerstand von Volk und Klerus, Pfuschern, Badern, Afterhebammen und Afterärzten (Pseudohebammen und Pseudoärzte) den dichten Nebel von Unwissenheit, Aberglauben, Stumpfheit und Abhängigkeiten zu lichten, gegen verkleisterte An-

sichten zu kämpfen, die Pockenimpfung durchzusetzen und dem jungen Kanton statistische Unterlagen über Bevölkerungsentwicklung, Geburten, Ehen, Todesfälle und Todesursachen zu liefern. Die Schulung der Hebammen gehörte ebenso zu ihrem Pflichtenheft wie die Visa und Reperta (Augenschein und Befunde, Legalinspektion) bei unklaren Todesfällen, Unfällen und Verbrechen.

Dank den Aufzeichnungen von Dr. med. Joseph Anton Falk, der dem Distrikt Gossau von 1803-1831 vorstand, können wir uns ein sehr genaues Bild über den medizinischen Alltag des frü-

RENÉ FLAMMER

hen 19. Jahrhunderts machen. Denn Dr. Falk hat in seinen «Genauen Darstellungen der Amts-Geschäfte im Distrikt Gossau» (12) alles freiwillig bis in kleine Einzelheiten auf handgeschöpften Papierbogen in der alten deutschen Sütterlin-Schrift festgehalten. Er führt uns mitten in die Düsternis einer Breughel'schen Landschaft, fern jeder Aufklärung, gegen die man die Gotteshausleute bis 1798 um des Seelenheiles willen abgeschirmt hatte. Der im Jahre 2004 verstorbene Wiler Bezirksarzt Dr. Josef Niederberger hat diese Protokolle mit grosser Hingabe transkribiert. Die im Computer gespeicherte und im Staatsarchiv deponierte Transkription umfasst 600 nicht nummerierte Seiten und ein Personenregis-



Unterschrift «Bonaparte» auf dem Brief, mit dem Frankreichs Erster Konsul Napoleon Bonaparte am 17. Juli 1803 den Bestand des Kantons St.Gallen garantierte.



Der Distrikt Gossau und seine Einteilung in Kreise und Gemeinden von 1803 bis 1831. Die Kreishauptorte sind unterstrichen.

ter von etwa 600 Seelen. Die ehrenvolle Anerkennung seines Werkes durch den Kanton St.Gallen und Radio DRS war die Krönung für seine historische Arbeit.

Richtig würdigen lassen sich Falks Physikatsprotokolle nur, wenn sie in das politische, soziale und medizinische Umfeld des frühen 19. Jahrhunderts eingebettet werden. Mit der vorliegenden Arbeit wird versucht, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Die Medizin stand damals noch an der Schwelle der grossen Wende. Ärzte mit einer universitären Ausbildung waren die Ausnahme und die Aufklärung fasste in der Alten Landschaft nur zögernd Fuss.

DER DISTRIKT GOSSAU

Der Distrikt Gossau, ein Teil der Alten Landschaft, erstreckte sich von Wil bis Bernhardzell. Die Bevölkerung war fast ausschliesslich katholisch.

Der Distrikt wurde in vier Kreise mit folgenden Gemeinden aufgeteilt:

- 1 Gossau, Andwil
- 2 Wil, Zuzwil, Bronschhofen
- 3 Waldkirch mit Bernhardzell
- 4 Niederhelfenschwil, Ober- und Niederbüren

Für die Bevölkerungsstatistik, Geburts-, Ehe- und Sterbelisten waren vorläufig noch die Pfarrherren zuständig, die gelegentlich auch die Todesursachen vermerkten. Erst ab 1831 mit der Neuordnung des Kantons, seiner Aufteilung in 14 Bezirke mit Zweiteilung des Distriktes Gossau in die Bezirke Gossau und Wil, wurden die politischen Gemeinden verpflichtet Bürgerregister zu führen.

Dass es zu Reibereien mit den Pfarrherren kommen würde, lag auf der Hand. Viele liessen sich nur widerwillig oder gar nicht herbei, die amtlichen Listen auszufüllen, und der Distriktsarzt versuchte mit schmeichelnden Höflichkeiten, die Geistlichen an ihre Pflicht zu erinnern. Man kann ihre Renitenz nachfühlen, wenn man bedenkt, dass sie seit dem 16. und 17. Jahrhundert

Tauf-, Ehe- und Sterbebücher führten. Sie mussten sich allmählich an die Trennung von Kirche und Staat gewöhnen und sich mit der Machteinbusse abfinden. Auch waren sie überfordert, wenn man ihnen ärztliche Aufgaben übertrug, wie das Ausfüllen der Sterbelisten mit Angabe der Todesursachen. Trotzdem waren sie dazu oft besser geeignet als die Handwerksgilde der Wundärzte und Chirurgen.

DR. FALK UND SEINE CREW

An einen Distriktsarzt wurden hohe Anforderungen gestellt. Er sollte einen universitären Abschluss in Medizin, Geburtshilfe und Chirurgie haben, über Führungsqualitäten und Konfliktfähigkeit verfügen, Diplomatie mit Durchsetzungsvermögen paaren und aus einer katholischen Familie stammen.

Die Auswahl an Medizinern mit einer universitären Ausbildung war klein. Der Wiler Bürger Johann Joseph Anton Falk (1774–1837) erfüllte diese Voraussetzungen: Studium an den Universitäten Würzburg und Wien, 1803 zum Sanitätsrat im neu geschaffenen Kanton und zum Distrikts- und Gerichtsarzt des Distrikts Gossau ernannt. Sein Stammbaum lässt sich über 13 Generationen zurückverfolgen. Die einflussreiche Familie aus Baden befand sich seit dem 17. Jahrhundert in äbtischen Diensten. Einige waren Amtmänner zu Peterzell, sein Vater Joseph Franz Karl (1739-1810) Appellationsrichter 1762, fürstlicher Pfalzrat 1767, Amtmann zu Peterzell bis 1798, Mitglied des Grossen Rates 1803. Er erwarb das Bürgerrecht zu Wil mit der höchsten je bezahlten Einkaufssumme von 1500 Gulden. Dr. Falks Bruder Peter Alois Benedikt (1767-1851), studierte Theologie und Rechtswissenschaft, war Pfalzrat und Lehensvogt in äbtischen Diensten 1796, Mitglied des helveti-



Stifterwappen des Ulrich Falk, fürstlicher Rat und Amtmann zu Peterzell (links), und seiner Gemahlin Catharina Strübin, 1654, aus Band 824 des Stiftsarchiys St Gallen

schen Senats 1798, Unterstatthalter in Luzern 1800, durch die Föderalisten 1802 abgesetzt, Appellationsrichter in St.Gallen 1803, Regierungsrat 1808 bis zu seinem Tod 1851 (22,28).

Als Adjunkten wurden Dr. Falk vier Wundärzte zugeteilt:

- Im Kreis Wil:
- der Bürger Wundarzt Hafner
- Im Kreis Gossau:
 der Bürger Wundarzt Bossart
- Im Kreis Andwil: der Bürger Wundarzt Grüter
- Im Kreis Waldkirch:

der Bürger Wundarzt Geser

Das hochwohllöbliche Sanitätskollegium fand es nicht nötig, die ernannten Adjunkten anzuschreiben. Sie fielen aus allen Wolken, als sie von ihrer Ernennung auf dem Umweg über den Distriktsarzt erfuhren.

Bürger Hafner in Wil nahm die Ernennung an. Jacob Anton Grüter schlug sie aus: «Ich wünsche es, älteren Ärzten dieses Amt zu leiten, die in Gossau sich befinden, denn ich bin gar kein Liebhaber meiner Praxis und weiche aus, wo ich kann, und leite es gelehrten Ärzten zu, aber lejder das neustemalen schencket der Witzpöbel das Zutrauen den Urinpropheten.»

Zwei Tage später kam das Antwortschreiben von Herrn Bossart in Gossau:

- «Bürger Sanitäts-Rath!
- ... fernere Aufträge will ich mich ausgebethen haben, Alters halben, Schwachheit des Leibs und Geisteskräfte, und will das den Jüngeren überlassen.»

Johann Wilhelm Geser schrieb, er hätte vom Sanitätskollegium noch keine Silbe vernommen, werde jedoch nach seinen schwachen Kräften ihm entsprechen.

Falk fand mit Fug und Recht, die Ausreden von Bossart und Grüter seien lächerlich. Immerhin lenkten die beiden dann doch noch ein.

Nun kam die nächste Aufgabe: ein Verzeichnis aller Medizinalpersonen des Distriktes Gossau, das uns mitten in den Wildwuchs des Medizinalwesens hineinführt.

DAS MEDIZINISCHE UMFELD

Während Falks Amtszeit im Distrikt Gossau (1803–1830) praktizierten gleichzeitig im Gebiet jeweils etwa 10 Mediziner, Wundärzte und Chirurgen, die auf Grund ihrer Diplome, Zertifikate, Lehrbriefe oder Prüfungen durch das Sanițätskollegium in St.Gallen befugt waren, im Kanton zu wirken. Ärzte mit universitären Diplomen durften unbeschränkt auf den Fachgebieten Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe tätig sein. Die Landärzte waren vorwiegend Wundärzte, die allerdings auch mit inneren Krankheiten konfrontiert wurden. Wenn auch ihre medizinische Kenntnisse und die therapeutischen Möglichkeiten zu wünschen übrig liessen, hätten doch einige hygienische Minimalforderungen und eine liebevolle Pflege viele Kinder retten können, meinte Falk. Doch leider war auch in den Arztfamilien die Kindersterblichkeit hoch. An Pfuschern mangelte es auch nicht, die mit Aderlässen und Klistieren die Schwerkranken in den Tod trieben. Es traf nur einen akademisch ausgebildeten Arzt auf etwa 5000 und einen Wundarzt auf

1000 Einwohner. Im Distrikt wirkten ferner etwa ein Dutzend Hebammen und 8 bis 12 Viehärzte. Nur in Wil war eine Apotheke vorhanden.

Seit dem frühen Mittelalter war das blutige Handwerk von der universitären Medizin ausgeschlossen. Diese Ausgrenzung soll auf die Synode von Lerida 546 n.Chr. zurückgehen. Es war dem Klerus verboten, Blut zu vergiessen. Chirurgie war zu riskant und nicht vereinbar mit dem Beruf eines Seelenarztes. Die Konzilien von Clermont 1130 und Tours 1163 verboten Mönchen und Kanonikern, sich ärztlich zu betätigen und Medizin zu studieren. Das vierte Laterankonzil 1215 dehnte dieses Verbot auf Weltgeistliche aus (9, 19). Neben Brennen und Schneiden war ihnen auch die Teilnahme an Bluturteilen und Duellen untersagt. Die universitäre Medizin trat während Jahrhunderten an Ort, war oft rückwärts gewandt, begnügte sich mit dem akribischen Studium medizinischer Altmeister und ihrer Theorien. Während der Renaissance wurde die Anatomie zwar neu entdeckt. Doch auf gute Lateinkenntnisse und medizin-historisches Wissen wurde mehr Wert gelegt als auf klinische Beobachtung und Forschung. Das blutige Handwerk wurde Wundärzten und Chirurgen überlassen, einer bunt gemischten Gilde ohne universitäre Ausbildung. Sie waren Handwerker, die sich selbst organisierten. Die Lehren und Anlehren absolvierte man bei Chirurgen und Wundärzten in freier Praxis, Feldscherern, Badern und selbsternannten Pfuschern. Daneben konnte man an einigen nicht-universitären Lehranstalten eine chirurgische Ausbildung geniessen, z.B. der in Fribourg im 18. Jahrhundert (23). Die Universität Fribourg wurde erst 1892 gegründet. Die Chirurgen waren jedoch nicht gleichgestellt mit den Medizinern. Diese unglückselige Trennung wurde erst im Laufe des 19. Jahrhunderts allmählich beseitigt. Manche beherrschten ihr Fach vortrefflich dank guter anatomischer Kenntnisse, wobei besonders die Scharfrichter erwähnt werden müssen. Sie hatten unter anderem auch die Aufgabe, die im Namen der Obrigkeit geschundenen, gefolterten, geschändeten Opfer zu behandeln, ihre Wunden zu pflegen, ihre Glieder wieder einzurenken, zu amputieren und Frakturen zu richten. Nach Abschaffung der Folter durch Napoleon waren sie Wundärzte und Wasenmeister, die oft grossen Zulauf hatten wie Jakob Vollmar in Wil.

Die universitäre Medizin stand nicht hoch im Kurs. Der Fortschritt wurde bis zur Zeit der Aufklärung durch ein Festkleben an veralteten Hypothesen und einer kulthaften Verehrung historischer Persönlichkeiten blockiert. Auch wurde dem Leib wenig Bedeutung beigemessen. Im Canon 22 des Vierten Laterankonzils 1215 steht:

«Da körperliche Krankheit oft durch Sünden verursacht wird, erklären wir mit dem vorliegenden Dekret und befehlen unerbittlich, dass Mediziner, die zu einem Kranken gerufen werden, ihn in erster Linie auffordern sollen, einen Seelenarzt herbei zu rufen. Denn sobald die seelische Gesundheit wieder hergestellt ist, wird auch die körperli-

ÄRZTE-DYNASTIE THÜRLIMANN

Folgende Ärzte waren in der Region (Distrikt und Bezirk Gossau) seit dem 18. Jahrhundert tätig (24).

- (1) Johannes 1698–1748. Praktizierte auf dem Remensberg bei Wuppenau als approbierter Bader, Balbierer, Schröpfer, Aderlasser und Wundarzt.
- (2) Johannes der Jüngere 1726–1801.
 Lehre beim Vater (1). Praktizierte als Aderlasser und Chirurg auf dem Remensberg.
- (3) Josef Anton, Dr.med. 1750–1818.
 Sohn von (2). Studium in Göttingen und Würzburg. Praxis in Oberbüren.
- (4a) Josef Anton, Dr.med. 1805–1878.
 Sohn von (3) aus dritter Ehe. Studium in Freiburg im Breisgau. Praxis 1827 in Oberbüren, ab 1842 in Gossau.
- (4b) Johann Baptist, Dr.med. 1786– 1849. Sohn von (3) aus zweiter Ehe.

- Praxis 1830 in Zuzwil, 1842 in Oberbüren, 1847 in St.Fiden.
- (5) Josef Albert, Dr.med. 1847–1918.
 Sohn von (4). Studium in Zürich.
 Praxis in Gossau.
- Carl Josef Albert, Dr.med. 1883– 1919. Sohn von (5). Studium in Zürich. Praxis in Gossau.
- (6) Josef Anton, Dr.med. 1884–1957.
 Sohn von (5). Studium in Zürich und München. Praxis in Gossau.
- (7) Josef Rochus, Dr.med. 1919– 2005. Sohn von (6). Studium in Fribourg, Lausanne und Zürich. Praxis in Gossau.
- Marius Peter, Dr.med. *1955. Sohn von (7). Studium in Basel. Spezialarzt für ORL und Gesichtschirurgie. Praxis in Gossau.

che Behandlung von grösserem Nutzen sein.» Sollte sich ein Arzt nicht an diese Weisung halten, müsse er mit einer Bestrafung rechnen, denn die Seele sei viel kostbarer als der Leib. Wenn man bedenkt, wie spärlich die Möglichkeiten einer wirksamen Behandlung innerer Krankheiten bis weit ins 19. Jahrhundert hinein waren, kann man obiges Dekret einigermassen verstehen. So blieben Krankheit und Sünde aneinander gekettet und man suchte sein Heil in Segnungen, Bittund Bussgängen, Exorzismen und obskuren Ritualen.

Ferner ist zu bedenken, dass die Bevölkerung der Alten Landschaft sehr arm war, ausgeplündert und ausgehungert durch die Einquartierungen von französischen, österreichischen und russischen Truppen zur Zeit der Helvetik und Mediation. Die infolge der dauernden Kriegsfehden oft zur Soldateska entarteten Truppen hatten natürlich auch biologische Bedürfnisse mit einigen Mitbringseln: Läuse, Lues (Syphilis), Tripper und unerwünschte Schwangerschaften. Dazu kamen noch die Kontinentalsperre, die die Wirtschaft lähmte, und eine Hungersnot 1816/17. Und da man von der Hand in den Mund leben musste, konnte man sich keinen Arzt und keine Hebamme leisten. So wurde die Medizin zum Tummelfeld von Afterärzten, Afterhebammen, Pfuschern und Harnpropheten. Einige verstanden es, sich mit Charisma und blendender Aura zu umgeben.

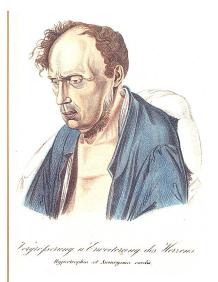
In diesem sinistren Umfeld mussten nun Dr. Falk und seine vier Adjunkten versuchen, den Vorgaben der Sanitätskommission zu entsprechen. Die Auf-

gabe, Grundlagen für ein modernes Sanitätswesen zu erarbeiten, war sehr belastend, zumal an mehreren Fronten gegen verbissene Widerstände gekämpft werden musste und sowohl das Sanitätskollegium als auch die Regierung die Pioniere oft im Regen stehen liessen. Es gab keine Krankenhäuser. Die meisten Kranken wurden zu Hause oder in Armenhäusern gepflegt. Grössere Städte hatten ihre Spitäler, Gebresten- und Pfrundhäuser, die für damalige Begriffe etwas Komfort boten, während auf dem Land Kranke, Gebrechliche und Waisen oft in erbärmliche Anstalten abgeschoben wurden

ÄRZTE UND WUNDÄRZTE IM DISTRIKT GOSSAU 1803–1832

Verzeichnis des Medizinalpersonals 1826 (29):

- Falk Joseph Anton, Dr. med. 1774– 1837. Distriktsarzt in Wil 1803–1832.
- Angehrn Joseph Anton, Dr. med. in Wil. † 1821.
- Hafner Jakob Anton, Wundarzt in Wil. Adjunkt. † 1826.
- Vollmar Jakob, Scharfrichter in Wil. † 1827.
- Bernhard Johann Joseph in Zuzwil, Chirurg und Accoucheur. † 1828.
- Schildknecht Joseph Anton, Dr. med. in Gossau. † 1838.
- Keller Xaver, Dr. med. in Gossau. Adjunkt 1815–1831, dann Bezirksarzt im neuen Bezirk Gossau.
- Contamin Sebastian, Wundarzt in Gossau. 1774–1854.
- Helfenberger Franz Joseph. Wundarzt in Gossau, zeitweise Berufsverbot.



Aus «Kranken-Physiognomie» von K. H. Baumgärtner, 1842. (3)

- Grütter Jakob Anton. Chirurgie, Accoucheur und Wundarzt in Andwil. Adjunkt. † 1836.
- Geser Johann Wilhelm. Med., Chir. und Wundarzt. Adjunkt.
- Schöpf Joseph Anton. Med. und Chir. in Bernhardzell. 1742–1825.
- Blaichenbach Joseph, Chirurg in Niederbüren, Adjunkt im Kreis Oberbüren ab 1807. † 1831.
- Bossart Jacob. Wundarzt, Medizin und Chirurgie in Gossau. Adjunkt. +1815
- Jung Joseph Anton. Med., Chir. und Geburtshilfe. 1826 Adjunkt in Oberbüren, dann in Wil. 1832 Bezirksarzt in Wil.
- Thürlemann Joseph Anton. Dr.med. in Oberbüren ab 1827. Med., Chir. und Geburtshilfe. 1832 Adjunkt. Ab 1842 in Gossau (27)

- Schmidweber Georg. Dr.med. in Wil ab 1827. Medizin und Geburtshilfe. Keine Chirurgie.
- Moser Joseph Franz. Med., Chir. und Geburtshilfe in Wil ab 1828.
- Thürlimann Johann Baptist. Med. und Chir. in Oberbüren, in Zuzwil ab 1830, wieder in Oberbüren ab 1842, in St.Fiden ab 1847 (27).

HEBAMMENORDNUNG FÜR DEN KANTON ST.GALLEN VON 1804

1797 sagte sich die Alte Landschaft los von der fürstäbtlichen Oberhoheit; sie wurde 1798 während der Helvetik in den Kanton Säntis und 1803 in den neu geschaffenen Kanton St.Gallen integriert. Mit Übernahme der Landeshoheit durch den jungen Kanton St.Gallen wurde das Sanitätswesen neu geordnet. Die Hebammenordnung (17) lehnt sich weitgehend an die Vorlagen der Fürstabtei und der Stadtrepublik St.Gallen an.

Unter den Fürstäbten setzten sich vor allem Coelestin I. Sfondrati (1687-1696) und Abt Joseph (1717-1740) für das Hebammenwesen ein. Das Hauptaugenmerk der Äbte galt der gültigen Taufspendung. Sie waren besorgt, dass möglichst alle Pfarreien über eine Hebamme verfügten, die die Auflagen der Obrigkeit erfüllte: unbescholtener Ruf, ehrbarer Lebenswandel, Berufskenntnis und vor allem Kenntnis der gültigen Spendung der Nottaufe. Auch die Prädikanten (protestantische Pfarrherren) wurden angehalten die Hebammen in der Taufe zu unterrichten. Einer protestantischen Hebamme müsse eine katholische Frau zur Seite gegeben werden, die richtig zu taufen verstehe. Und so wurden die Neugeborenen bei Wind und Wetter möglichst rasch zur Taufe getragen. Um des Seelenheiles willen (8). «Siehst Vater du den Erlkönig nicht?» 1796 hatten 50 von 73 Pfarreien im äbtischen Hoheitsgebiet eine Hebamme. Die Hebammenordnung der reformierten Stadtrepublik unterschied sich nicht wesentlich vom katholischen Konzept. Die Hebammen wurden von den Stadtärzten ausgebildet oder durften ausnahmsweise die Hebammenschule in Strassburg besuchen. Der zweijährige Kurs belief sich auf 1200 Gulden. Auch die Stadtrepublik verpflichtete die Hebammen, die Neugeborenen möglichst rasch zur Taufe zu bringen (6).

Die Hebammenordnung für den Kanton St.Gallen von 1804 unterscheidet sich nur wenig von den fürstäbtischen Vorgaben und der letzten Hebammenordnung des Ancien Régime. Die Gemeinden hatten für genügend Hebammen zu sorgen. Der Unterricht dauerte drei Monate, wöchentlich drei Tage mit nicht weniger als zwei Stunden. Die Hebamme soll treu, redlich, rechtschaffen, billig und bescheiden sein. Sie soll sich sorgfältig vor Trunkenheit hüten, reinlich und verschwiegen sein. Die Verschwiegenheit galt nicht für Schwangerschaften Verunehelichter. Sie hatte die Schuldigkeit alles, was ihr davon im Wissen war, im Stillen dem Pfarrherrn des Orts oder dem Adjunkten des Kreises oder dem Arzt des Bezirks anzuzeigen.

«Wenn eine Frau über der Hälfte ihrer Schwangerschaft unentbunden verscheiden sollte, so solle die Hebamme, wenn sie davon Kenntnis hat, schleunig den nächsten Arzt oder Geburtshelfer davon benachrichtigen, damit das Kind womöglich noch gerettet werden könne.» Gemeint ist durch Kaiserschnitt.

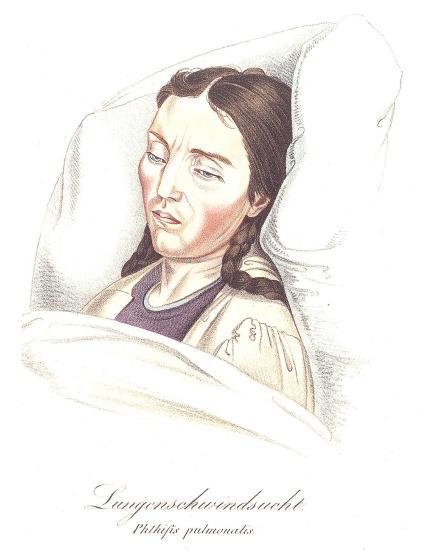
«Weit entfernt, dass eine Hebamme zur Abtreibung unzeitiger Frucht Hülfe und Hand leiste, solle sie jeden Fall von der Art, der ihr zu Kenntnis kommen möchte, und besonders, wo sie dazu aufgefordert würde, unverzüglich dem Bezirksarzte oder dem Adjunkten des Kreises anzeigen. Im Übertretungsfalle solle sie nach peinlichen Gesetzen als Verbrecherin oder Verhehlerin verfolgt und bestraft werden.»

Bei schweren und widernatürlichen Fällen wie krankhaftem Körperbau der Mutter, engem Becken, Vorfällen, Mangel an Wehen, bei Entkräftung und Blutstürzen, widernatürlicher Lage des Kindes, der Nabelschnur oder der Nachgeburt war sie verpflichtet, einen Geburtshelfer herbeizuholen.

- «Sie soll den Kopf, der bei der Geburt unförmig geworden, nicht gewaltsam in Ordnung drücken wollen, die Natur wird es besser tun.»
- «Die Hebammen sollen nicht gestatten, dass eine Gebärende während ihrer Geburtswehen wegen zu erforschender Paternität inquisitorisch gefragt und gequält werde.»

Auch auf die Nottaufe bei Katholiken wird hingewiesen, sobald Gefahr für Mutter oder Kind befürchtet wird, damit keine Vorwürfe auf die Hebamme fallen.

Bei unehelichen Schwangerschaften wurden die Mütter bestraft. So wurde Maria Theresia Flammer am 13.Februar



Aus «Kranken-Physiognomie» von K. H. Baumgärtner, 1842. (3)

1840 am Untergericht in Zuzwil wegen fleischlichem Vergehen nach Art.177 des correct. Strafgesetztes mit 22 Gulden gebüsst, plus Verfahrenskosten von 5 Gulden und 5 Kreuzern (15). Mit der Abtreibung taten sich die Theologen schwer. In der «Ordo administrandi Sacramenta...» der Abtei St.Gallen aus dem Jahre 1790 steht (24). «Es handelt sich um Mord, wenn ein beseelter Fötus abgetrieben wird. In Wirklichkeit wird die männliche Lei-

besfrucht am 40., die weibliche am 80. Tag beseelt. Im Zweifelsfalle nehme man einen weiblichen Fötus an. Und so wird der Fötus vor dem 80. Tag als unbeseelt betrachtet. Folglich handelt es sich in diesem Falle nicht um Mord, und es liegt kein Casus reservatus vor, zu dessen Beurteilung der Papst bemüht werden müsse.» Warum diese These, die schon Thomas von Aquin vertreten hatte, von vielen Theologen übernommen wurde, liegt auf

der Hand, wenn man zwischen den Zeilen zu lesen weiss. Pius XI. und Pius XII. verwarfen die These der Sukzessivbeseelung. Nach der aktuellen katholischen Lehre wird die Leibesfrucht bei der Empfängnis simultan beseelt.

Eine der ersten Aufgaben von Dr. Falk war die Einberufung der Hebammen zur Hebammenversammlung in Gossau am 26. November 1804. Es erschienen nur die drei Hebammen aus dem Kreis Gossau, die drei aus dem Kreis Waldkirch sowie eine noch in der Lehre stehende Frau aus Bernhardzell. Die beiden Hebammen aus Wil und jene aus dem Kreis Oberbüren blieben fern. Einzig die Hebamme Grüebler von Wil hatte sich entschuldigt, «dass sie morgens bey der Versammlung in Gossau schwerlich erscheinen werde, es seye gar zu wüst Wetter... und dass sie vielleicht heute noch der Frau Stadtämin von hier in der Geburt bevstehen müsse, oder gewiss morgens, sie sich also nicht entfernen könnte.» Falk akzeptierte die Ausreden der überheblichen Grüeblerin nicht. Sie war bekannt als geschickte Hebamme, die sich auch bei den meisten widernatürlichen Geburten dank ihrer 15monatigen Ausbildung an der Hebammenschule in Strassburg zu helfen wusste. Falk verlangte eine strenge Bestrafung der widerspenstigen Hebammen. «Es wird nun jede Lügen vorgeben wollen, besonders hier, wo man das Sanitätskollegium für wenig und den Bezirksarzt für nichts achtet, und mit ihm zu spielen können glauben, wie man will. Der Weeg, das schlechte Wetter nach Gossau entschuldigt nicht, ich und die andern mussten ihn auch machen, und

überdies wünsche ich nicht ein Spiel dieser Leuthe zu werden, da sie die wohlthättigsten Verordnungen für nichts achten und alles für Tandeley halten.» In einem Rapport 1817 an die löbliche Staats-Commission wurden viele Klagen über Afterhebammen (falsche Hebammen ohne Ausbildung oder Bewilligung zum Praktizieren) laut. Häufig würden Nachbarsweiber gebraucht. Man entschuldige sich dann immer mit der grossen Not und den schnell erfolgten Geburten. Die Durliwangerin in Waldkirch hatte wohl ein Kind auf dem Gewissen, weil sie es unterlassen hatte, wegen der vorgefallenen Nabelschnur eine Ortshebamme oder den Adjunkten Geser beizuziehen. 1818 beklagte sich die Hebamme Staub über die Konkurrenz der Herren Adjunkten Geser und Dr. Figi, «die sich bey Vermöglichen überall zudringen und ihr also den schönsten und grössten Theil ihres Erwerbes hinwegnehmen, da hingegen entfernte Orte, wo man mit nichts als Kummer, Mangel, Noth, Elend und Beschweernissen aller Art zu kämpfen habe, ihr überlassen seyen. Die Löhrerin treibe ihr altes Spiel immer noch fort, auch die Alt-Hebamme Stähelin, die erst wieder der Frau des Joan Ulrich Geser, eines Wagners im Dorfe – und zwar mit Erlaubnis des Adjuncten - in der Geburt als Hebamme seye beygestanden, und so bey noch mehreren anderen. Es seye um so unangenehmer, da sie sowohl als die andere Hebamme die Gunst des Hr. Adjuncten gar nicht besitze.» Nun delegierte Dr. Aepli, der Präsident der Sanitätskommission, die unangenehme Aufgabe an Dr. Falk, den Kollegen in Wald-

kirch «unser Befremden und ernstliches Missfallen über diese ihre Handlungsweise erkennen zu geben, indem wir Sie mit uns der Obhut des Höchsten empfehlen usw.» Und 1820 platzte dem sonst so beherrschten Falk der Kragen wegen der After-Hebamme Anna Maria Jung in Niederhelfenschwil, nachdem ihm ein Verzeichnis von 18 Frauen zugespielt wurde, denen sie bei ihren Geburten beigestanden hatte. Die Hebamme Josepha Neef und die Hebamme Kern von Niederbüren hätten voriges Jahr fast keine geburtshilflichen Aufträge bekommen. «Sie haben also hier wieder einen neuen Beweis von der Halstörrigkeit und Unverschämtheit dieses Weibes, das frech allen Befehlen und Verbothen Trotz bietet, und ich bitte Sie ernsthaft, endlich einmal dieser Canaille den Hals zu brechen.» Das Hebammenwesen hielt den Distriktsarzt in Trab. Viel Unterstützung fand er nicht. Die Sanitätskommission war wohl gross im Verordnen, jedoch erbärmlich klein im Vollzug. Immer wieder wurden neue Beweise verlangt, nötige Massnahmen verschleppt und Kompromisse eingegangen. Doch wenden wir uns den andern Fronten zu, an denen der Distriktsarzt zu kämpfen hatte.

BEVÖLKERUNGSSTATISTIK

Die Seelenzahl im Distrikt Gossau pendelte zwischen 1806 und 1830 zwischen 10 333 und 12 226. Geburten und Todesfälle hielten sich mehr oder weniger die Waage und schwankten meist zwischen 400 und 500 pro Jahr. Einzig nach dem Hungerjahr 1816/17 war die Todesrate deutlich höher: 1817 starben

655 und im folgenden Jahr 648 Menschen (12).

Seelenzahl aufgeschlüsselt nach Gemeinden

| Gemeinde | Jahr 1809 | Jahr 1821 |
|---------------|-----------|-----------|
| Andwil | 1328 | 1333 |
| Bernhardzell | 646 | 585 |
| Gossau | 1906 | 1973 |
| Lenggenwil | 394 | 435 |
| Niederbüren | 964 | 938 |
| Niederhelfens | chwil 663 | 664 |
| Niederwil | 407 | 445 |
| Oberbüren | 516 | 570 |
| Waldkirch | 1660 | 1820 |
| Wil | 2126 | 2131 |
| Züberwangen | 386 | 410 |
| Zuzwil | 546 | 521 |
| Total | 11542 | 11825 |

Sterbeliste nach Alter pro anno 1820

| 1. Tag | 27 |
|--------------|-----|
| 1. Monat | 53 |
| 1. Jahr | 102 |
| 1.–5. Jahr | 18 |
| 5.–10. Jahr | 7 |
| 10.–15. Jahr | 2 |
| 15.–20. Jahr | 6 |
| 20.–30. Jahr | 14 |
| 30.–40. Jahr | 11 |
| 40.–50. Jahr | 23 |
| 50.–60. Jahr | 25 |
| 60.–70. Jahr | 41 |
| 70.–80. Jahr | 46 |
| 80 und mehr | 14 |
| Total | 389 |

Dieses Beispiel ist repräsentativ für den ganzen Zeitraum von 1804 bis 1831 (Ausnahmen 1817, 1818).

Nicht inbegriffen sind 17 tot geborene oder kurz nach Geburt verstorbene Kinder. Auffallend ist, dass ein Viertel der Verstorbenen mehr als 60 Jahre alt geworden ist. Die Hälfte der Todesfälle betraf Kinder. Die kindliche Mortalität blieb von 1806-1831 auf diesem hohen Niveau.

1817 starben 120 Einwohner an der Lungensucht und 91 an einer Ruhrepidemie und im folgenden Jahr 250 an einem Faul- und Nervenfieber, wahrscheinlich eine Grippeepidemie (12). Viele epidemische Krankheiten wurden je nach Wertung der Symptome und dem Krankheitsstadium bald dem hitzigen oder Entzündungsfieber, bald dem Nerven- oder Faulfieber zugeordnet. Eine feinere Differenzierung war mangels Kenntnis der Ursachen nicht möglich.

TODESURSACHEN

Dr. Falk war auf den Goodwill und die Mitarbeit der Pfarrherren angewiesen, bei denen die Fäden über Anzahl der Seelen und ihre Befindlichkeit zusammenliefen. Der junge Kanton St. Gallen musste auf vielen Bühnen seine Kulissen aufbauen, und es dauerte noch einige Jahrzehnte, bis in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts die Gemeinden imstande waren, die Bürgerregister in eigener Regie zu führen.

Es wurde einiges versucht, den Pfarrherren die unbeliebte Arbeit mit einer vereinfachten Liste zu erleichtern. Die Weigerung, die Tabellen und Scheine auszufüllen, war nicht immer, jedoch häufig eine Trotzreaktion der weltlichen Obrigkeit gegenüber, mit der sich zu arrangieren als Canossagang empfunden wurde. Doch auch einsichtige Pfarrherren hatten begreiflicher-

weise ihre liebe Mühe mit dem Ausfüllen der alliährlichen Listen.

«Hr Pfarrer von Zutzwyl bemercket in Rücksicht der Einforderung der ärztlichen Scheine: Die Kht (Krankheiten) der Verstorbenen seyen dadurch schwer zu erwüssen, indem oft zu 3 und 4 Ärzten für einen einzigen Patienten geloffen werde, von denen jeder eine andere Kht an diesem erkenne, für Kinder auf dem Lande entweder gar nicht oder nur selten medicinieret werde.»

«Hr Pfarrer von Oberbeuren bemerckte, wann die Anverwandten oder die Hr Ärzte nicht Folge leisten würden, so hätten sie keine Zwangsmittel. Wenn sie nur den Befehl erhalten hätten, um niemand zu begraben, bis sie die Zeugnisse in den Händen hätten. Das wäre teutsch, und für die Bauern verständlich.»

«Hr Pfarrer von Niederwyl führt wegen der Angabe der Khts-Formen gleiche Klage. Diese würden immer mangelhaft bleiben. So lang ein grosser Theil der Landärzte vielen Khten selbst nicht den rechten Namen zu geben wüssen. Wenn man die Bauern frägt, an was für einer Kht das Kind gestorben, so antworten sie an den Kindliwehen, oder wenn man mehr wissen will, so nennen sie eine Menge an Übeln: Husten, Grimmen u.s.f., so dass man nicht weiss, was man für die Tabelle ausheben solle.»

«Hr Pfarrer und Commissarius Schoenenberger bemercket: Wie ein Pfarrherr richtige Angaben erhalten könne, so lange Nebenweiber, After- und Winckel-Hebammen, After- und Winckel-Aerzte ihr Unwesen treiben dörften, die nicht im Stande seyen, eine Kht zu

| 1806 | 1818 | 1824 | 1830 |
|------|---|---|--|
| 273 | 4 | 2 | 0 |
| 5 | 2 | 5 | 3 |
| 9 | 23 | 6 | 17 |
| 23 | 28 | 27 | 20 |
| 18 | 10 | 13 | 23 |
| 39 | 71 | 104 | 78 |
| 15 | 19 | 15 | 13 |
| 13 | 15 | 15 | 24 |
| 19 | 250 | 7 | 32 |
| 4 | 3 | 6 | 6 |
| 49 | 98 | 68 | 83 |
| 14 | 24 | 18 | 17 |
| 3 | 14 | 11 | 34 |
| 6 | 8 | 10 | 10 |
| 37 | 33 | 24 | 29 |
| 4 | 1 | 2 | 2 |
| 0 | 0 | 0 | 1 |
| 27 | 8 | 2 | 3 |
| 65 | 20 | 17 | 8 |
| | 273 5 9 23 18 39 15 13 19 4 49 14 3 6 37 4 0 27 | 273 4 5 2 9 23 23 28 18 10 39 71 15 19 13 15 19 250 4 3 49 98 14 24 3 14 6 8 37 33 4 1 0 0 27 8 | 273 4 2 5 2 5 9 23 6 23 28 27 18 10 13 39 71 104 15 19 15 13 15 15 19 250 7 4 3 6 49 98 68 14 24 18 3 14 11 6 8 10 37 33 24 4 1 2 0 0 0 27 8 2 |

Darman

O. Charles in brought some frighty of flowers sin grand should be give should just to the first process of the first for the standing man of flowers on the format just in the standing man of flowers on the format for the flowers of the first manufacture of the standing of the s

Mit Diplomatie und respektvollen Höflichkeiten versuchte Dr. Falk die «Wohlgeborenen Hochwürdigen Herren» zur Mitarbeit zu bewegen.

benennen. Ja selbst die Ärzte seyen oft in ihren Vermuthungen und Angaben verschieden oder geben keine Scheine her, so lange es ihnen nicht zur unausweichlichen Pflicht gemacht werde. Vilfältig werde, besonders bey Kindern, gar kein Arzt gebraucht.»

Saumselige Geistliche erhielten jeweils eine freundliche Aufforderung, ihre Listen möglichst rasch einzureichen. Schreiben an Herrn Pfarrer Beda Gallus in Züberwangen vom 3. Januar 1814: «Wohlgebohrner Hochwürdiger Herr! Indem ich Sie hiemit höflichst ersuche, mir die pro anno 1813 aufgenohmene Geburten-, Ehe- und Sterbeliste gefälligst mitzutheilen, so habe ich zugleich die Ehre, Ihnen hier wieder eine andere Tabelle zur Abfassung auf das Jahr 1814 zu übermachen... Bey dieser Gelegenheit wünsche ich Ihnen zugleich

Ihro Hochwürden alles mögliche Glück und Seegen des Himmels zum neuen Jahre. Der liebe Gott wolle sie recht lange noch immer gesund und wohl erhalten, und alles das entfernen, was immer Ihre schönen Tage trüben könnte. Leben Sie allezeit froh und glücklich. Meine Frau von gleichen Gesinnungen beseelt wünschet Ihnen das nemliche.

Indem wir Ihro Hochwürden höflichst ersuchen, diese wohlgemeinten Wünsche gütigst von uns aufzunehmen, bitten wir Sie zugleich, uns beyde sowohl als unsre lieben Kinder mit Ihrer so schätzbaren Freundschaft und gütigem Wohlwollen ferners hin zu beehren und uns Ihrem gütigen Andencken empfohlen seyn lassen.»

Die Pfarrherren erhielten jedes Jahr eine Liste zum Eintrag der Todesursachen. Falk selbst war unter Androhung einer Busse verpflichtet, spätestens bis Ende April seine General-Tabellen abzugeben, und musste deshalb Druck auf seine Adjunkten und die Pfarrherren ausüben. Trotz der freundlichen Aufforderungen des Bezirksarztes verschlampten Adjunkten und Dorfgeistliche die rechtzeitige Überweisung der Geburts-, Ehe- und Sterbelisten unter gegenseitiger Schuldzuweisung. Falk fand: «Es möchte daher bey diesen Herren eben so dienlich seyn, zu Ihrer heilsamen Besserung eine kleine Strafe festzusetzen, gleich wie bey den Bezircksärzten.»

Wie aus den Listen hervorgeht, waren einige Krankheiten recht häufig und gut bekannt, während die meisten Infektionen in Unkenntnis der Ursachen nur nach ihrem Erscheinungsbild in Sammeltöpfen landeten. Durchfallkrankheiten wurden nach der Farbe der Ausscheidungen in Rote und Weisse Ruhr gesondert. Für die echten Pocken verfügte man bereits über einen wirksamen Impfstoff (siehe folgendes Kapitel). Am Keuchhusten starben im Schnitt jährlich etwa 40 Kinder. Unter der Rubrik Zahnen und Konvulsionen finden sich pro Jahr im Schnitt um die 100 Todesopfer. Sicher starben die Kleinen nicht am Zahnen, sondern an irgendeiner der zahlreichen Infektionskrankheiten mit Fieberkrämpfen, die zufällig mit dem Zahnen zusammenfielen. Was alles in den Sammeltöpfen der fieberhaften Erkrankungen landete, lässt sich nicht mehr ausmachen. Es ist daher auch müssig, darüber zu spekulieren und Seiten zu füllen. Etwa ein Viertel der Erwachsenen starb an der

Auszehrung (Lungensucht). Auch hier kannte man den Erreger der Humanund Rindertuberkulose noch nicht. Erst am 24.März 1882 berichtete Robert Koch über seine Entdeckung des Erregers der Tuberkulose. In der Zeit von 1804–1830 starben gemäss den Statistiken 160 Frauen am Wochenbettfieber. 1847 stellte Ignaz Philipp Semmelweis einen Zusammenhang zwischen der mangelnden Hygiene und den schweren septischen Erkrankungen fest. Mit hygienischen Massnahmen allein liess sich das Puerperalfieber (Wochenbettfieber) eindeutig reduzieren. Eine Epidemie von Nervenfieber, die im Distrikt 250 Opfer forderte, lässt sich am ehesten einer Grippe zuordnen. Auffallend ist, dass die Syphilis oder Franzosenkrankheit nirgends



Aus «Kranken-Physiognomie» von K. H. Baumgärtner, 1842. (3)

erwähnt wird. Zweifellos haben die durchziehenden und einquartierten Franzosen, Österreicher und Russen und die aus fremden Diensten zurückkehrenden Söldner da und dort ihre Erreger deponiert. Falk ergänzt und präzisiert die die Listen der Todesursachen in seinen jährlichen Berichten an das Sanitätskollegium. Dabei erwähnt er auch einige Fälle von Cholera. Es handelte sich dabei nicht um die asiatische Cholera, die ab 1830 vor allem in grösseren Städten Europas wütete, sondern um verschiedene infektiöse Darmerkrankungen mit massiven wässrigen Durchfällen, auch als Cholera nostras bekannt. Fieberhafte Erkrankungen mit unbekannten Hautausschlägen wurden als Frieselfieber bezeichnet. Darunter fanden sich sicher auch Fälle von Flecktyphus, denn Kleiderläuse waren allgegenwärtig. Das berühmteste Frieselfieber-Opfer war Mozart. Unter der Rubrik «Unerkannte und unbewusste Krankheiten» finden sich Ereignisse, die sich diagnostisch nicht erfassen liessen und Fälle, bei denen sich die Dorfgeistlichen weigerten, mit dem Bezirksarzt zusammen zu arbeiten. Falk spottet: «Hr Pfarrer Meyer von Zutzwyl gab in seiner Tabelle aus purer, zarter Gewissenhaftigkeit, und weil er keine Arzneykunde studiert hat, gar keine Krankheitsformen. 26 Individuen wurden in die Kolumne unbewusste Krankheiten eingetragen.» Ungewöhnliche Krankheiten und Unfälle werden erst ab 1823 in Fussnoten erwähnt: Ertrinken, tödlicher Unfall beim Holzschlag, Blitzschlag, Kinder von Fuhrwerk überfahren, Verbrühung durch heisses Wasser, Tollwut, Epilepsie, Blutsturz, Mord, Todesfall beim Aderlassen usw.

Die Statistiken sind natürlich mit Vorsicht zu geniessen, da sie von Laien und mit inneren Krankheiten wenig vertrauten Wundärzten bearbeitet wurden. Die zwei bis drei Doctores der Medizin verfügten über ein weit grösseres diagnostisches Repertoire, konnten jedoch häufig auch nur wenig ausrichten, waren auf dem Land kaum gefragt und der armen Bevölkerung zu teuer. Eine universitäre Ausbildung war den Söhnen aus besseren Kreisen vorbehalten, die sich eher in den Städten als auf dem Land niederliessen. Auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft hatte nur die 1459 gegründete Universität Basel eine medizinische Fakultät. Die Universitäten Zürich und Bern wurden erst 1833 und 1834 gegründet. Bevorzugte Studienorte waren die medizinischen Fakultäten von Landshut, Freiburg im Breisgau, Würzburg, Wien, Strassburg und Besançon.

Die Distriktsärzte waren sich der trostlosen Situation der Landbevölkerung bewusst und forderten den zügigen Bau von Regionalspitälern. Das erste Krankenhaus wurde 1868 in Altstätten eingeweiht, das Kantonsspital St.Gallen 1873, die übrigen st.gallischen Regionalspitäler zwischen 1885 und 1901, mit Ausnahme von Wil 1970 (31).

Die Medizin entwickelte sich erst nach 1830 recht fulminant. Die Integration der Chirurgie in die Medizin war eine wesentliche Voraussetzung. Lachgas, Chloroform, Aether und Lokalanästhesie humanisierten das chirurgische Handwerk und eröffneten neue operative Möglichkeiten, die Entdeckung von Bakterien und Viren als Krankheitsursache entmystifizierten das Gesundheitswesen. Die Beobachtung am Krankenbett wurde perfektioniert und trug wesentlich zum Fortschritt bei.

Doch solche Aussichten waren kein Trost für die von Krankheiten geplagte Bevölkerung des frühen 19. Jahrhunderts. Mit Gebeten, Kranken-, Hausund Stallsegnungen, Bitt- und Bussgottesdiensten hoffte man, Unheil abwenden zu können. Im Übrigen ergab man sich ins Unvermeidliche, tröstete sich mit dem Gedanken, die Kleinen seien nun fürbittende Engelein im Himmel, oder meinte, man erweckte sie zu neuem Leben, indem man die später Geborenen wieder auf den Namen der verstorbenen Geschwister taufte.

Säuglingssterblichkeit, Wochenbettfieber, Schwindsucht, Pest, Aussatz, Blattern, Krieg, Hunger, Unwetter und Unglück im Stall waren und blieben für viele Gläubige das finstere Werk des Teufels und Strafe für die Sünde. Und manchem Bauer war das Vieh wichtiger als seine Kinder. Im Benedictionale zum Gebrauch der Seelsorger des Territoriums des heiligen Gallus aus dem Jahr 1767 finden sich Texte zur Segnung des Viehs, des Viehfutters, des Geflügels, der Milch und der Butter. Hier das Beispiel einer Stallsegnung (4). «Erhöre uns, heiliger Vater, allmächtiger, ewiger Gott. So wie Du durch den Racheengel die Häuser der Hebräer beim Auszug aus Ägypten mit dem Blut des Lammes bezeichnet und geschützt hast, so mögest Du Deinen heiligen Engel herabsenden, damit er Zugund Weidevieh bewahre, schütze und verteidige gegen Feuer und Krankheit, Stürme und Unwetter, gegen Raubtiere und Diebe, umherirrende Bestien, Skabies, Seuchen, Bisse und Schlingen, gegen den Teufel und seine Diener, gegen die List aller sichtbaren Feinde, gegen Neid und Bosheit perverser Menschen, gegen versteckte Übel und Gemeinheiten, Gift und alle teuflischen Listen jeder Art, auf dass Dein Name gelobt werde usw.»

Besonders auf dem Land lag die Hygiene brach. Selbst die relative Hygiene gehobener Schichten war nur ein rudimentärer Ansatz von dem, was wir heute als Hygiene definieren. Der Bevölkerung wurde empfohlen, bei ansteckenden Krankheiten nur vom Staat privilegierte Ärzte zu konsultieren, Reinlichkeit in Betten und Kleidung zu beobachten, die Kranken aus den Wohnstuben zu entfernen, das Zusammenliegen von Gesunden und Kranken zu verhindern, den Leichnam aus den Wohnräumen wegzuschaffen, das Beschauen der Leiche von Seiten der Verwandten und Freunde sowie das Beten bei den Toten zu vermeiden. Bei bösartigen Seuchen soll der Leichnam schon nach 24, spätestens aber nach 36 Stunden mindestens drei Fuss tief begraben werden. Der Leichengeruch in den Kirchhöfen war oft unerträglich.

VARIOLA ODER DIE ECHTEN POCKEN

Heute lassen sich viele Krankheiten kausal behandeln. Doch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren die Krankheitsursachen nur selten bekannt. So versuchte man, Krankheiten durch Vermeidung von Kontakten (Pest), Ausgrenzung (Lepra) und mit einigen elementaren, hygienischen Massnahmen zu verhüten. Eine der grossartigsten Entdeckungen haben wir dem englischen Landarzt Edward Jenner (1749-1823) zu verdanken. Er beobachtete, dass die harmlosen, auf den Menschen übertragbaren Kuhpocken einen wirksamen Schutz gegen die echten Pocken boten. Somit könnte eine künstliche Infektion mit Kuhpocken einen wirksamen Schutz gegen die echten Pocken ermöglichen. Das waghalsige Experiment gelang. Ein 8jähriger Knabe wurde 1796 mit Kuhpocken geimpft und einige Wochen später mit echtem Pockenserum infiziert. Der Knabe erkrankte nicht (26). Doch der zu erwartende Siegeszug der Kuhpockenimpfung liess noch lange auf sich warten, da die Impfgegner mit Pauken und Trompeten ins Feld zogen und die Bevölkerung verunsicherten. 1806 starben im Bezirk Gossau 273 Personen an den echten Pocken. Falk konnte seinen Ärger nicht unterdrücken und schrieb: «Oder aber noch viel mehr ist eine solche (gemeint grassierende Seuche) in einer vollkommenen Vernachlässigung von Seite alles vätterlichen und mütterlichen Gefühls beraubter Eltern aufzusehen, welche ihre Kinder hülflos ohne Arzt, ohne Medicamenten, ohne alle Abwart in ihrem Unflat und in einer verpesteten Luft gleichsam ersticken liessen; während diese noch mit dem Tode rangen,

schon wieder den strafbaren Wunsch in

ihren cannibalischen Herzen trugen,

dass auch die übrigen ihnen durch die

Güte Gottes noch geschenckten Kin-

der nicht möchten verschonet werden.

Mit grösstem Unwillen und Verdruss bin ich dessen selbst oft Zeuge gewesen. Gebe doch der Himmel, dass endlich eine reine Volcksaufklärung, ein reinerer Unterricht in der Religion doch bald die Herzen dieser Tyger-Eltern erweichen möge.»

«Warum die Vaccination auf dem Lande so wenig Eingang finde, liegt zum Theil eben in schon gesagtem. Zudem steckt der Pöbel voll eingewurzelter Vorurtheile, dass jedem unternehmenden und menschenliebenden Arzte wenig Hoffnung übrig bleibt, den dichten Nebel desselben zu zerstreuen. Geistliche möchten durch Anempfehlung dieses göttlichen Geschenckes der Vaccination warlich hier das meiste leisten können, wenn solche von der

hochlöblichen Regierung beauftraget, dem Volcke die älterlichen Pflichten für das Wohl ihrer Kinder und den Nutzen der Impfung besser einschärfen würden.» 1807 beklagte sich Dr. Falk, dass die Proklamation über die Empfehlung der Schutzblattern in einigen Pfarreien gar nicht verlesen wurde. Dies sei wahrscheinlich von niederen Behörden und Gemeinderäten hintertrieben worden. 1808 wollten sich auch nur wenige Ärzte mit der Impfung befassen.

Sie hatten den Eifer für die gute Sache verloren. Herr Geser aus Waldkirch vermutete, dass "Hr Caplan auf seinen Streifereyen durch alle Häuser der Gemeinde die Leuthe abwendig mache. Er habe ihn wenigstens schon öfters spotten und lachen hören, sobald es geheissen: es verlange es ein löblicher Sanitätsrath oder Erziehungsrath. Er mische sich überhaupt ins medicinische und chyrurgische Fach auf alle Art.»

Aus dem Bericht für den Bezirk Gossau pro Anno 1813: «Unter den Kindern regierte dann vorzüglich im Winter und Frühjahr die Pockkenseuche, im Sommer die Friesel und von Anfange August bis izt der Keuchhusten, von dem höchst selten ein Subject befreyet bliebe. Zum Glücke ware der Caracter dieser Kht durchgehend gutartig und wann irgendein Kind starb, so gieng es mehr aus Sorglosigkeit der Eltern oder schlechter Behandlung zu Grunde. So wurden z.B. in hiessiger Gegend nach den Pockken als Folge schlechter Behandlung ein paar Kinder lungensüchtig, auch so eines nach dem Keuchhusten. Wenn aber schon das herrschende Pockkenmiasma (unbekannter Krankheitsüberträger) nicht immer unmittelbar zerstöhrend auf das Leben der Kinder in diesem Jahre einwürckte, so ware es dennoch immerhin in seinen Folgen bedencklich und hinterliesse oft nur zu deutliche Spuren seines Daseyns. Mehrere Kinder wurden schwerhörig, einige bekamen Flecken auf der Hornhaut, auch bemerckte bey einem Kinde heftige Schmerzen in Schenckelbeinen.»

1826 wurde der Ausbruch echter Pocken in den Gemeinden Waldkirch und Bernhardzell verschwiegen. Der Gemeindeammann Studerus verhielt sich völlig gleichgültig und musste aufgefordert werden, die Häuser, in denen die Pocken ausgebrochen waren, bewachen und beaufsichtigen zu lassen. «Um alle Verheimlichungen der nicht



Der Arzt Alibert nimmt eine Pockenschutzimpfung nach Jenner vor (Gemälde von Constant Desbordes, um 1820). Aus Chronik der Medizin (26) mit freundlicher Genehmigung des Medizinhistorischen Instituts der Universität Bonn (Prof. H. Schott).

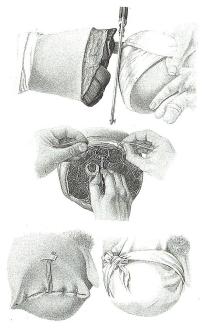
vaccinierten Kinder und andern Ausflüchten unter dem Volcke zu begegnen, möchte es gut seyn, wann alljährlich am Ende des Jahres den Bezircksärzten von den Pfarrherren die Liste der noch lebenden Kinder eingegeben werden möchte.»

Die Spannungen konnten nur langsam abgebaut werden. Manche Jahre blieben frei von echten Pocken. 1813, 1819 und 1826 kam es zu kleineren Epidemien mit 27, 20 bzw. 10 Todesfällen. 1826 verstarb der 16jährige Sohn des Arztes Joseph Anton Thürlimann in Oberbüren an den natürlichen Pocken. Immerhin konnten in manchen Jahren einige hundert Personen (Kinder) geimpft werden, 1825 sogar 1345 bei einer Einwohnerzahl von 11997.

PFUSCHERINNEN UND PFUSCHER

«Mir als Anfänger im Fache», schreibt Falk 1809, «liegt es zum Theil sehr viel daran, dem Übel nach dem Maasstabe meiner Kräfte zu steuern. Es giebt in meinem Würckungskreise eine zimmliche Anzahl Menschen, die in dieser Hinsicht dem Strafgesetze unterworfen werden könnten, und gerne möchte ich einige Individuen anzeigen, die entweder als gar nicht privilegirte Medicinalpersonen oder auch als solche gesetzwiedrig handeln. Nur fragt es sich, ob ich mir dadurch nicht mehr schaden als nützen würde. Es giebt Hebammen und Thierärzte, mit denen ich nicht gerne handgemein werden möchte; eben so wenig möchte ich mich mit Bauern, Schneidern, Fleischhauern und Häftlemachern usw. herumschlagen.»

Der Kreis Oberbüren erhielt erst 1807 einen Adjunkten in der Person des Chirurgen Blaichenbach. Der Adjunkt von Waldkirch, Wilhelm Geser, war froh, diese Region abtreten zu können. Erst noch hatte er sich mit einem Schreiben an Falk gewendet: «Was den so genannten Doctor von Oberbeuren betrifft, sagten mir alle, wenn sie bey diesem fortgebrauchet hätten, würden alle ins Grab geliefert worden seyn. Da ich aber diese Zeit über allem genau nachfragen wollte, sagten sie mir, sie können ihm nichts entgegen haben, es sey halt so Gottes Wille gewesen usw.» Wie fliessend die Übergänge zwischen Medizin, Paramedizin, Homöopathie und Pfuscherei waren und wie unerbittlich der Kampf um den Kuchen, zeigt folgende Episode, die Falk 1808 dem Sanitätskollegium übermittelte: «Der Sohn des Jos. Ant. Dürleman in Oberbeuren, Arzt und Wundarzt daselbst, ist bey mir mit der Klage eingekommen, dass seine Mutter (Stiefmutter) (25) gleich seinem Vatter, sich ebenfals in das medicinische und chyrurgische Fach aller Art mische, dass sie Ader lasse, Pflaster gebe, Laxantzen, Brechmittel, und auch anderen Arzneyen ertheile. Ich mach hirvon die Anzeige, um diesem Unfuge zu steuern und diese Pfuscherin wieder an ihren Nähetisch und Kunckel, aber auf eine handgreifliche Art zu verweisen.» Vater, Stiefmutter und Sohn in einer Gemeinschaftspraxis, Ärzte im Multipack; da sind sehr wohl Konflikte möglich. 1818 erwähnt Falk in seinem Bericht: «Adjuncten Stellen sind alle besetzt, die Anzahl der medicinischen Personalien aber hat sich um ein paar



Amputation:
Aus «Atlas der chirurgischen Operationslehre» von G. J. Agatz, 1860. (2)

vermindert, in der Person des Hr Bachmann Med. Dr. in Durstudlen und des Hr Arztes Durlemann an der Brück zu Oberbeuren, des letzten unserer grossen angebetheten Harnpropheten im Canton.» Nach dem Tode ihres Mannes 1818 praktizierte die Thürlimann noch weiter und hatte Zulauf von Kranken aus allen Gegenden.

Den Relationen (Berichten) für den Bezirk von Gossau pro anno 1812 entnehmen wir, dass sich die Afterärzte und Pseudomediker weder vermehrt noch vermindert haben: «Im Kreise Gossau giebt es zwar ein und der andere Partikular, der sich mit Aderlassen, Zahn-

ausreissen und der Pflasterpraxis abgiebt, aber eigentliche Wunderwürcker sind keine da. Dagegen werden sie durch benachbarte Bombasten, besonders einen gewissen Dovi oder Dövi aus Strubenzell entschädiget. Vorzüglich scheint der Canton Appenzell die Zufluchtstätte medicinischer Würgeengel zu seyn. Hr Adjunct Geser von Waldkirch klagt vorzüglich gegen einen Afterarzt von Stein aus dem Canton Appenzell, der sich bey der schon lang bekannten Doctorin Hüslerin im Gottshus Canton Thurgau aufhält, in der ganzen Gemeinde herumstreichet, Ader lässt, Medicamenten giebt, kurz alles annimmt, was kömmt.»

Relation von Dr. Falk für den Bezirk Gossau 1811: «Auf die Ruhr, welche im Kreise Wyl vorzüglich und bis anfangs Decembers herrschte, kommen im Frühjahr die bösartigen Maasern, zu denen sich nicht selten manchmal noch die Scarlatina mit der Angina maligna (Diphtherie, Halsbräune) verbunden hinzugesellte. Was jene unter den Kindern bis auf 2 Jahre alt noch übrig liesse, rafften noch diese zum Theil hinweg. Auch viele erwachsene Personen starben daran. Von den Kindern, welche über 2 Jahre, wurden durch die ärztliche Hülfe viele gerettet, viele brauchten aber gar nichts und viele bei den benachbarten Pfuschern, welche dann immer das Opfer wurden.»

Die Pfuscherei liess und lässt sich nicht ausrotten. Pfuschen war auch für einige Mediziner attraktiv und lukrativ, da die Leute den Pfuschern mehr Vertrauen entgegenbrachten als den Ärzten. Das «Luderweib», die Hüslerin fuhr ungeachtet aller Verbote fort,

im Distrikt Gossau zu praktizieren. «Die Verordnung vom 4ten October 1806, die Maassregeln gegen Afterärzte betreffend, liegt ohne Kräften darnieder und ist noch nie von einem Gde-Rathe in unserm Districte befolget worden, solange diese selbst immer die ersten sind, welche zur Pfuscherey ihre Zuflucht nehmen.» «Mit dem Aderlassen fahren junge und alte Weiber fort, ihren alten Spuck zu treiben, um das liebe Brödlein zu gewinnen. Diese Blutsauger können in der menschlichen Gesellschaft als wahre Ungeheuer betrachtet werden.»

Und auch Johannes Wettach von der äusseren Grütt in Bernhardzell und Johannes Hug, ein Vieharzt in Rossrüti, pfuschten ungestraft weiter. Falk fand keine Unterstützung beim Friedensrichter Reutti, der sich ohne Befehl aus St.Gallen weigerte, dem Treiben ein Ende zu setzen.

Der Vorschlag, Aderlässe zu verbieten, wurde von der hochlöblichen Regierung in den Wind geschlagen. Falk unternahm noch einen zweiten Vorstoss, wobei ihm Regierungsrat Reutti deutlich machte, die Regierung würde nie in ein solches Verbot einwilligen.

Die Afterärztin Elisabetha Hüslerin in St. Pelagiberg war nicht zu bändigen. Adjunkt Geser schrieb an Falk: «Es seye auffallend, dass diese Erzbetrügerin, die weder schreiben noch lesen könne, nicht zu bändigen seye. Es seye kein Arzt in der ganzen Gegend, der so einen Zulauf habe wie dieses Luder. Selbst Hr Dr Scherb nicht einmal. Auch wegen Einsammlung der Todtenscheine mache dies grosse Hindernisse, weil die Leuthe gewöhnlich nur

2–3 Tage bey einem Arzt bleiben, dann zu diesem Erzluoder hinläuften, die sich damit gross mache, dass sie helfen könne, wo kein Arzt mehr im Stande sey, und für dieses habe sie Erlaubnis von Frauenfeld. Auch ihre Gemeinds-Vorsteher unterstützen sie ungemein, indem sie sagen, sie verdiene bares Geld und heisse niemand zu ihr kommen, hätte sie das nicht, so würde sie der Gde zur Last fallen wie vorher. Auch der Chorherr Hundbihs helfe ihr. Sie lache und spotte über alle Ärzte und Sanitätsräthe, auch über die Regierung in St.Gallen.»

Die damaligen Zustände sind aus heutiger Sicht als chaotisch zu bezeichnen. Zwischen den versierten Wundärzten und den Pfuschern tummelten sich in einer breiten Grauzone Chirurgen mit dürftiger Ausbildung, selbsternannte Heiler und abgefeimte Betrüger, Pflasterkrämer, Gifthändler und Theriakverkäufer. Theriak war während des ganzen Mittelalters das Wunderheilmittel, besonders gegen Pest und Syphilis. Er enthält neben Opium ein bis mehrere Dutzend Pflanzen in phantasievollen Mischungen. Ein wesentlicher Bestandteil waren Wurzeln der Engelwurz. Im Kanton Appenzell und im Toggenburg warteten unzählige Pfuscher auf wundergläubige Kundschaft, und wohl deshalb fasste man die kantonseigenen medizinischen Randfiguren sanft an. Man war sich der Misere bewusst, und bereits 1805 wurde im Sanitätskollegium die Frage nach zweckmässigster und sparsamster Einrichtung chirurgischer Lehranstalten aufgeworfen. Der Plan scheiterte wohl an den Finanzen.

MILITÄRISCHES

Am Neujahrstag 1807 kam Oberleutnant Lumpert von Wil, der die Werbung für vier Regimenter in französischem Sold übernommen hatte, zu Dr. Falk, mit der Bitte, er möchte alle Rekruten untersuchen und die Gesundheitsscheine für jeden einzelnen ausstellen, wobei das Sigill des Bezirksarztes erforderlich sei. Entschädigung: 12 Kreuzer pro Mann. Der Kanton St.Gallen musste für Napoleon etwa 1000 Mann rekrutieren, Wil etwa sieben Mann.

Der Korse brauchte Söldner für seine Dauerfehden und gigantischen Eroberungszüge. Allzu gross war die Begeisterung anscheinend nicht, und man versuchte deshalb, besonders junge Raufbolde und Straffällige auszuheben und loszuwerden. Das mit der Eidgenossenschaft ausgehandelte Plansoll von 16 000 Mann, entsprechend vier Regimentern, musste auf drei Regimenter reduziert werden.

Im März 1807 beklagte sich Adjunkt Geser über den Friedensrichter und Kommandanten Joseph Reutti, dem er schon einige Soldaten mit Attesten geschickt hatte. Unter Schimpfen und Lärmen habe er diese nicht vom Dienst befreit. Auch habe er in einem Fall das Zeugnis zerrissen, ohne es zu lesen, und sagte: «Man brauche keine solche falsche Schriften, er nehme auch keine mehr an, seye der Arzt, wer er wolle, besonders aber vom Geser zu Waldkirch, er nehme den Leuthen nur das Geld ab und schreibe was Betrügerisches her.» Nun wusste Geser nicht, dass nur der Bezirksarzt Atteste ausstellen durfte. Falk doppelte nach: "Die Behandlungsart Hr Comendant und Friedensrichter Reutti betreffend, so seye solche seinem Caracter ganz angemessen, er hätte mich auf die nemliche Art selbst schon öfters so behandelt, meine Attestate zerrissen, unter Andichten von Geldgrund und Bestechungen und dgl. Ich würde nächstens über diese Beleidigungen ihn in St.Gallen bev der Sts Comission aufsuchen. Ich hätte es schon früher gethan, allein Hr Commendant seye ein sehr gewaltthätiger und rachgieriger Mann, und würde also auf jede Art trachten, solches zu entgelten und überall Possen zu spielen, welches ihme umso leichter, da wir an einem Orte wohnen.»

Doch es wurde Juli, bis Falk den Mut fand, sich bei der Staatskommission zu beschweren. Anlass dazu gab ein erneuter Wutanfall Reuttis in Zusammenhang mit einem Attest des Bezirksarztes. Ein junger Mann mit einem Augenleiden kam 50 Minuten nach Vorstellung beim Kommandanten zurück und meldete: «Hr Commendant habe alsobald auf seine Erzählung hin zu schimpfen und zu lärmen angefangen, ihme heruntergedonnert und er gehe mit Unwahrheiten um. Da er ihm sagte, er könne ja das Zeugnis vom Bezircksarzt vorweisen, so sagte er, er solle solches hergeben. Augenblicklich zerriss er solches in Stücke, ohne auch nur einen Buchstaben davon gelesen zu haben, unter den verschmitztesten Reden, als ich könnte da jedem ums Geld Attestate machen usw usw und wies ihn unter Schimpfen und Lärmen weiters.»

In seinem Brief an die Staatskommission schrieb er u.a.: «Sie wurden sich

billig verwenden, warum auf eine solche entehrende und niederträchtige Behandlung nicht schon früher mit einer Klage bey Ihnen eingekommen, allein wie gesagt, ich liebe den Frieden besonders da, wo bey einem Bruche desselben feuerspeyende Berge im Hinterhalt drohen. Ich hasse aber auch den Mann, welcher aufgeblasenem Stolze, der Eigenmacht und Gewalt sein wiederholt beleidigtes Ehrgefühl zum Opfer bringen wollte.» Und weiter: «Welcher Arzt würde bei solchen Misshandlungen dem Staate noch länger dienen wollen?»

Die Antwort der Hochlöbl. Regierung ging dahin, man möchte Reutti das Befremden des Kleinen Rates übermitteln und ihm nahe legen, Atteste, mit denen er nicht einverstanden sei, an höhere Behörden zur Prüfung einzuschicken.

Arme Soldaten, denen man derart brutale Offiziere vorsetzt und glaubt, sie liessen sich durch eine Rüge bändigen! Das Gegenteil dürfte der Fall gewesen sein.

Der Friedensrichter und Kommandant Joseph Reutti, Oberstleutnant und ehemaliger Hauptmann in spanischen Diensten (10) liess Falk seine Geringschätzung bei jeder Gelegenheit spüren. 1826 weigerte er sich ein bezirksärztliches Zeugnis anzunehmen, das dem Soldaten Joseph Anton Mooser von Niederhelfenschwil wegen eines Hodensackbruches ausgestellt wurde. Der Präsident des Sanitätskollegiums, Dr. Aepli, empfahl, ein gutes Bruchband anzulegen und den Schein vorläufig zurückzuziehen. Sollte er auf seiner Beurteilung beharren, möchte er den

Mooser an die löbl. Sanitätskommission zum Untersuch schicken.

1826 bis 1830 stellte Falk Militärentlassungsscheine im Militärbezirk St.Gallen und Wil aus. Es fällt auf, dass für unsere Begriffe sehr strenge Massstäbe galten. Auch chronisch Kranke wurden oft nur temporär völlig vom Militärdienst befreit. Viele körperlich und geistig Angeschlagene wurden vom Waffendienst dispensiert und hatten als Postenläufer und Fuhrwerker ihre Dienstpflicht zu erfüllen.

Im April 1824 nahm Kommandant Reutti ein Zeugnis des Adjunkten Blaichenbach in Oberbüren zum Anlass Dr. Falk wieder in die Zange zu nehmen. Blaichenbach attestierte dem Alois Eisenlohr Dienstuntauglichkeit wegen einer weiter zurückliegenden wahnhaften Episode. Der Formfehler lag auf der Hand: nur der Bezirksarzt war befugt, solche Atteste auf Grund einer persönlichen Untersuchung auszustellen. Falk holte dies nach und attestierte dem Eisenlohr Dienstuntauglichkeit, der Ehrlichkeit seines Adjunkten vertrauend, und weigerte sich, das Zeugnis auf Geheiss Aeplis zurückzuziehen. Es scheint, dass die Sache im Sand verlief. Falk kommt in seinen Aufzeichnungen nicht mehr auf diese Affäre zurück und auch in den Protokollen der Sanitätskommission wird dieser Fall einer fragwürdigen Dienstverweigerung nicht mehr aufgerollt.

Häufige Diagnosen bei 200 untersuchten Soldaten zwischen 19 und 39 Jahren waren Lungensucht, schlecht verheilte Frakturen, Unterschenkelgeschwüre, Leisten- und Hodenbrüche, Gelenkbeschwerden, Schwerhörigkeit,

Koliken, Magenkrämpfe. Es folgen Kröpfe, Melancholie, Blödsinn, Sehschwäche, Epilepsie, Krampfadern, skrofulöse Halsgeschwüre (Tbc), Hämorrhoiden, Folgen von Infektionen. Bluthusten allein bei sonst ordentlichem Allgemeinbefinden reichte noch nicht zu einer definitiven Befreiung vom Militärdienst, und selbst Männer mit leichter Debilität wurden ausgehoben und blieben dienstpflichtig.

POLIZEY-VERORDNUNG VOM 22. AUGUST 1804 ÜBER DEN GIFTVERKAUF

Mit grossem Elan nahm Falk die Durchsetzung der Polizei-Verordnung in Angriff. Viele glaubten sich berechtigt Gifte verkaufen zu dürfen, obwohl die neue Verordnung den Giftverkauf nur den Apothekern und Materialisten (Grossisten) erlaubte.

Dr. Falk bat Gemeindeammann und Gemeinderäte von Wil, ihn dabei kräftig zu unterstützen. Er ersuchte sie demnach: «Niemand als dem Apotheker an hiesigem Orte den Gift-Verkauf zu gestatten, und allen andern Personen solchen strengstens zu untersagen.»

"Auf alle anderen Personen, vorzüglich die frembden Hausirer, welche Mäusegift, Mäusegift-Zeltlein, Fliegenstein so feilbiethen, ein wachsames Auge zu haben, und ihre Entfernung aus dem Canton zu veranstalten."

Der Verkauf folgender Mittel sollte in Zukunft nur noch dem Apotheker und den Materialisten erlaubt sein (5, 14, 20): Arsen und Arsenverbindungen:

Arsenkörnig (alchemistische Bezeichnung für elementares Arsen).

- Fliegenstein (Scherbenkobalt, elementares Arsen).
- Arsenik: Arsenoxide und Sulfide.
- Roter Arsenik (Realgar, Diarsendisulfid).
- Gelber Arsenik (Auripigment. Diarsentrisulfid).
 Verwendung: Stärkungsmittel,
 Appetitanreger bei Mensch und Tier,
- Nagetiergift. Technisch: Fellkonservierung, Herstellung von Spiegeln und Farben und Arsenverbindungen.

Quecksilberverbindungen

- Roter Quecksilber-Niederschlag (rotes Präzipitat, rotes Quecksilberoxid).
- Quecksilbersublimat.
 Verwendung: Desinfektionsmittel,
 Hautausschläge, Lues.

Bleiverbindungen

- Bleiglätte (Silberglätte, Goldglätte, Massicot, Bleioxid).
 Verwendung: äusserlich zur Wundbehandlung.
- Bleiweiss (basisches Bleicarbonat).
 Verwendung: äusserlich zur Wundheilung. Technisch als Farbstoff (Deckweiss).
- Bleizucker (basisches Bleiacetat).
 Verwendung: Blutstillung. Technisch als Süssstoff (giftig) zur «Wein-Verbesserung».
- Rote Mennige (Bleioxid, Bleisuperoxid).
 Verwendung: Bleipflaster. Technisch als Schutzfarbe.

Kupferverbindungen

- Grünspan (Kupferacetat).
 Verwendung: Wirk- und Farbstoff in dermatologischen Präparaten.
- Aetztmittel bei Klauenseuche.
 Vitriole = Metallsulfate

- Blaues Vitriol (Kupfersulfat).
- Weisses Vitriol (Zinksulfat).
- Grünes Vitriol (Eisensulfat).
 Verwendung zur Desinfektion, zur Blutstillung und Wundbehandlung.
 Technisch zur Herstellung von Schwefelsäure.

Mineralische Säuren

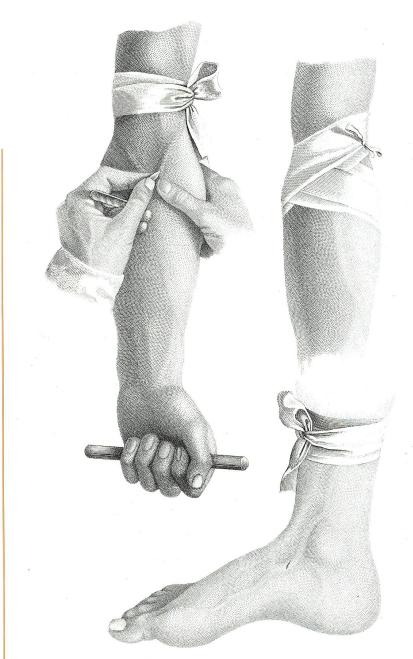
Vitriolöl, Salpetergeist.

Pflanzliche Produkte

- Lorbeeren (enthalten ein grünes Öl, Zusatz zu Salben gegen Krätze),
- Krähenaugen (Samen von Brechnüssen, enthalten Strychnin), ferner
- Kirschlorbeerwasser. Sevnabaumblätter (Zweigspitzen vom Sadebaum, enthalten ein stark giftiges ätherisches Öl, Abtreibungsmittel, verwendet als Aufguss und Salbe), schwarze und weisse Nieswurz (enthalten u.a. Helleborin, innerlich gegen Wassersucht, äusserlich gegen Hautauschläge), Gummi Gutt (exotisches Baumharz, stark giftig, innerlich in sehr kleinen Gaben als drastisches Abführmittel besonders bei Wassersucht, technisch als Malerfarbe), Aloe (stark wirkendes Abführmittel, als äusseres Heilmittel für eiternde Wunden).

Die Apotheken vor 150 bis 200 Jahren entsprachen eher Drogerien, in denen sowohl Heilmittel hergestellt als auch Gifte, Gewürze, Alkoholika, Mineralwässer usw. verkauft wurden. Der Giftverkauf sollte in Zukunft nur noch dem Apotheker und natürlich den Grossisten erlaubt sein.

Nun hatte Falk die Rechnung ohne den Wirt gemacht. So wurde auch der Kaufmann J. Ernst mit allen andern Giftverkäufern vor den Gemeinderat in Wil zi-



Aderlass: Aus «Atlas der chirurgischen Operationslehre» von G. J. Agatz, 1860. (2)

tiert. Und nun begann das Seilziehen: «Seine Klage ware, dass dieses Verboth gantz gegen den freyen Handel und Wandel wäre, dass er dadurch starck geschädiget, dass er diese Artikel alle in grosser Quantität besitze, und nun

solle man ihm auch sagen, wo er diese Artikel ohne Schaden wieder absetzen könne; dann wäre dieses Verboth ferner ein Schaden für das Allgemeine, da die Leuthe genöthiget wären, die betreffenden Waren theuer dem Apotheker zahlen zu müssen.» Falk konterte, er würde sich ganz genau an das Gesetz halten und ihm den Giftverkauf verbieten, da er weder Apotheker noch Materialist sei. Wenn er versuchen wolle, von der Regierung oder vom Sanitätskollegium ein Patent als Materialist zu bekommen, so müsse er sich im Klaren sein, dass ihm dann nur der Giftverkauf im Grossen, dem Apotheker jedoch im Kleinen und Grossen erlaubt sei.

Bereits zwei Tage später erschien Herr Ernst wieder. Er sei in St.Gallen gewesen und hätte Herrn Regierungsrat Reutti seine Klage vorgebracht. Dieser habe ihn an den Präsidenten der Sanitätskommission verwiesen. Dieser wiederum erklärte nach Prüfung seiner Preisliste, dass er darin keine Artikel fände, die der Verordnung zuwiderliefen. Er verstünde unter Giften nur folgende Substanzen: Arsenkörnig, weisser Arsenik, roter und gelber Arsenik, roter Quecksilberniederschlag und Quecksilbersublimat. Mit dieser Antwort meldete er sich nochmals bei Reutti, der ihn beruhigte, er solle ruhig nach Hause gehen und seinen Handel forttreiben wie bis hieher. Falk: «Ich erklärte ihm kurz für allemal, dass ich von der Verordnung nicht abweiche, genau darnach gehen werde, und wie ich etwas höre, dass er Gift verkaufe, werde ich ihn zur Strafe anhalten lassen. Wenn er es dörfe, so dörfen es andere auch, und so seye die ganze Verordnung nichts. Wenn die Comission in St.Gallen solche nicht handhaben wolle, wenn sie dem Districtsarzt nichts als Gesetze zu Vollziehung anweisen können und ihn dann bey vorkommendem Falle ohne alle Unterstützung sitzen lassen, ja noch mehr dem Gesetze gantz entgegenhandeln, dann bedancke ich mich, ferner mehr Districtsarzt oder ihr Narr zu seyn.»

Nun schrieb Falk an seine Kollegen der Sanitätskommission, Herr Ernst hätte in seiner Preisliste Fliegenstein, Silberund Bleiglätte, Mennige, Bleiweiss, Grünspan, Bleizucker und Vitriole, welche alle nach dem Paragraph 10 der Verordnung namentlich und ausdrücklich verboten seien. «Zudem wenn der Verkauf ihm gestattet ist, so muss er den andern auch wieder, und noch mit grösserem Recht, da solche Bürger des Ortes sind, gestattet werden, und so fällt ja die ganze Verordnung über den Haufen. Und was bleibet dem Apotheker übrig für seine Mühe und Kosten, da er sich auf diese Verordnung hin mit einer grösseren Menge von Gift-Waaren versehen?»

Herr Ernst hatte alle Register gezogen und intrigierte nach Strich und Faden. Am Ende sah sich diese larmoyante Krämerseele im Recht. Er hielt Falk triumphierend ein Schreiben des Regierungsrates Reutti unter die Nase, wonach Paragraph 10 der Verordnung andere nicht vom Giftverkauf ausschliesse. Giftige und giftähnliche Farbwaren dürften mit der nötigen Vorsicht auch von Detaillisten verkauft werden. Das Schreiben des Präsidenten des Sanitätskollegiums war dann das Tüpfchen auf dem i:

«Hochgelehrter Hochzuehrender Hr College!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 28.Februar und nach reiflicher Erdaurung der Ernstischen Streitsache müs-

sen wir eines Theils ihren rühmlichen Eifer in püncktlicher Erfüllung Ihrer Amtspflichten billiger Maassen beloben, andern Theils aber Ihnen bemercken, dass solange in unserm Canton Spezerey- und Materialhändler nicht voneinander getrennet und jedem sein eigener Handlungszweig angewiesen ist, wir uns nicht berechtiget finden, den Verkauf giftartiger Substantzen im Grossen, nach der in der Polyzeyverordnung vorgeschriebenen Form, den erstern so wenig als den letztern zu untersagen, und folglich Hr Ernst die in seiner Preiss courrant (Preisliste) bezeichneten Artikel käuflich feil zu biethen zugestanden werden muss. Würde er in der Art des Verkaufes solcher schädlichen Substanzen nicht die bezeichnete Norm beobachten, so würde sein Ungehorsam ohne weiters geahndet werden. Indem wir Ihnen ferners den Gesundheitszustand Ihres Bezirckes angelegentlichst empfehlen, und Sie unsrer achtungsvollen Ergebenheit versichern, empfehlen wir Sie himmlischer Obsorge.

Der Präsid. des Sts Coll. Adrian Wegelin Med .Dr. Im Namen des Committirten der Aktuar Dr .med. Wild»

Wahrlich, Dr. Falk hätte der himmlischen Obsorge bedurft. Denn Regierung und Arztkollegen hatten ihn dem Spott preisgegeben. Schon damals wurde mehr verordnet als man durchzusetzen im Stande oder Willens war. 1822 beklagte Falk den Schlendrian bei der Ahndung der Verstösse gegen das Verbot des Giftverkaufs von 1804. Alles war noch beim Alten. Herr Ernst

hatte es geschafft, die Polizei-Verordnung zu torpedieren, und hatte damit allen Gift-Händlern einen grossen Dienst erwiesen

Die Vergiftungen mit Metallen und ihren Verbindungen infolge medizinischer Anwendung in Form von Salben, Tropfen und Tinkturen waren gar nicht so selten und wurden oft übersehen. Die therapeutische Breite dieser Mittel war sehr schmal, man bewegte sich zwischen Scilla und Charybdis, d.h. man erreichte rasch die toxische Schwelle. Die Metalle wurden im Körper gespeichert und führten zu chronischen Vergiftungen. Auch Metalle, die durch Wein, Essig, Kompott aus bleioder zinkhaltigem Geschirr herausgelöst wurden, hatten sicher oft zu chronischen Vergiftungen geführt. Wirkungen und Nebenwirkungen von Arsen hatte man früh erkannt und nutzte seine zu schleichendem Zerfall führenden Eigenschaften für kriminelle Zwecke. Da so viele Menschen an Auszehrung und undefinierbaren Gebresten litten, hoffte man, das langsame Dahinsiechen der Vergifteten vertuschen zu können. Arsen verfügt über interessante Eigenschaften: In kleinen Gaben von 1-5 mg wurde es verabreicht gegen Magenleiden, Gicht, Flechten, äusserlich gegen Krebs. Die positive Wirkung der schon Ende des 18. Jahrhunderts im Hôtel de Dieu in Carpentras (Provence) verabreichten Antimonkapseln waren nur den Verunreinigungen durch Arsen zuzuschreiben. Weitere Eigenschaften des Arsens: Mittel gegen Läuse, Nager und Füchse, Doping-Mittel für Bergsteiger (Arsenesser in der Steiermark, allmähliche Gewöh-

nung an immer höhere Dosen), Schönheitsmittel nicht nur für Pferde, womit man durch wochenlange Applikation den Marktwert zu steigern hoffte, sondern auch für Frauen in Form von «grains de beauté» (5). 1830 berichtet Falk über den Verlust von vier wackeren Pferden eines Müllers in Bürglen im Kanton Thurgau. Der Vieharzt hatte wahrscheinlich aus Versehen statt Antimon oder kleinen Dosen Arsen einige Drachmen (1 Drachme: 4g) Arsenik verschrieben. Die Pferde starben unter fürchterlichen Schmerzen und Konvulsionen. Die chronische Vergiftung beim Menschen manifestiert sich in Verhornungen der Haut an Händen und Füssen, dunklem Teint, Entzündung der Bindehäute und der Luftröhre, Blutarmut, Polyneuritis und allgemeinem Zerfall (21). 1836 wurde der chemische Nachweis von Arsen dank dem Marsh-Apparat möglich, einer Entwicklung des Chemikers James Marsh. Jetzt konnten die Giftmörder entlarvt werden.

Und noch ein ungewöhnlicher Vergiftungsfall: Im Oktober 1822 ging der Maurermeister Johannes Stadler von Bronschhofen in die Oelerei nach Truongen (Trungen) mit Nusskernen, Mohnsamen (Maagsamen) und Samen des Stechapfels. 15 Personen nahmen eine Kostprobe vom übel schmeckenden Ölkuchen. Nach einer Stunde begann das Gift des Stechapfels (Datura stramonium) zu wirken. «Ein Mann von 27, ein Mädchen von 25 und eines von 16 Jahren kommen gantz von Sinnen, geriethen in höchste Wuth, letztere zerschlug die Fenster, und kaum waren 4 Männer im Stande, jedes dieser Personen im Zaum zu halten. Sie sahen und erkannten niemand mehr. Der Urin floss unwillkührlich ab, die untern Extremitäten waren gelähmt, das Schlingen geschahe nur mit der grössten Anstrengung.» Ähnlich war die Wirkung bei den übrigen Personen. Nach 24 Stunden waren die meisten beschwerdefrei, bei einigen dauerte die Erholung etwa drei Tage.

TARMED 1822

Die Bevölkerung im Distrikt war mehrheitlich arm oder verarmt. Es wurde deshalb vorgeschlagen für den Kanton St.Gallen eine Medizinal-Armentaxe auszuarbeiten. Diese Armentaxe umfasste Arzneien, Besuche, chirurgische Eingriffe und Geburtshilfe. Jede Gemeinde solle Armenärzte bestellen, die über eine von der Sanitätskommission unbeschränkte Ausübungsbewilligung verfügten. Bei strittigen Fällen von Privaten dürfe für Arzneien und Besuche um einen Drittel, bei Operationen um die Hälfte aufgestockt werden.

Der Franken wurde erst 1850 eingeführt. 1 fl (Gulden) = 60 x (Kreuzer) entsprach damals Fr. 2.20.

«Andere seltnere Operationen wie Ausrottung des Auges, der Mandeln, der Nasen- und Mutter-Polypen, Speichelfistel, Tracheotomie (Luftröhrenschnitt), Pharyngotomie (Einschnitt der Rachenwand), Paracenthesis thoracis (Einschnitt am Brustkorb), Circumcision (Beschneidung) etc. sind in den vorkommenden Fällen leicht nach der vorliegenden Taxe zu berechnen.»

TARIFVORSCHLÄGE FÜR DEN ARMENARZT 1822

| Besuche: | | |
|--------------------------------------|--|--|
| Weg < als ½ Stunde bei Tag 15 x | | |
| Weg < als ½ Stunde bei Nacht 30 x | | |
| Weg > als ½ Stunde bei Tag 30 x | | |
| Weg > als ½ Stunde bei Nacht fl 1 | | |
| Weg > als 1 Stunde bei Tag fl 1 | | |
| Weg > als 1 Stunde bei Nacht fl 2 | | |
| | | |
| Chirurgische Behandlungen | | |
| (leicht gekürzt) | | |
| Verbände 6–12 x | | |
| Aderlass 6 x | | |
| Blutegel pro Wurm 6 x | | |
| Ausreissen eines Zahns 6 x | | |
| Schröpfen 16–24 x | | |
| Applikation eines Klystiers 12–24 x | | |
| Einrichten einer Verrenkung | | |
| mit Verband fl 5,24 x bis fr 8,6 x | | |
| Einrichten eines Beinbruchs | | |
| mit Verband fl 8,6x | | |
| Komplizierter Beinbruch | | |
| mit Verband fl 10,8 x bis fl 16,12 x | | |
| Zurückbringung | | |
| | | |
| einer Hernie fl 1 bis fl 2 | | |

Es folgt noch ein Nachtrag über Verrechnung von Mixturen, Infusionen, Pulvern, Salben und Pillen.

Erstaunlich ist, was die Chirurgen in ihrem Angebot hatten. Die Vorstellung, diesen Eingriffen ohne Narkose, höchstens etwas gedämpft mit Laudanum (Opium) und/oder Alkohol ausgeliefert zu sein, lässt uns erschaudern. Üblich waren auch Zubereitungen aus Nachtschattengewächsen (Alraune, Bilsenkraut, Stechapfel, Tollkirsche) und Wein (1,16). Dabei war das Risiko einer fatalen Überdosierung gross. Die Feldchirurgen amputierten nach den

Operation einer Hernie,

Wasserbruch fl 10,8 x bis fl 16,12 x Applikation männl. Katheters Applikation weibl. Katheters 0,36 x Steinschnitt fl 16,12 x bis fl 21,36x Amputation eines kleinen Gliedes fl 2, 42 x Amputation aus dem Gelenke eines grösseren Gliedes fl 13,30 x bis fl 16,12 x Staroperation fl 11 bis fl 22 Tränenfistel fl 10,48 x bis fl 16,12 x Brustdrüsenausrottung fl 5,24 x bis fl 10,48 x Hasenschartenoperation fl 5,24 x bis fl 8,6x

Geburtshilfliche Verrichtungen
Hilfeleistung ohne Instrumente
fl 2,42 x bis fl 4,3 x
Für Instrumentaloperationen
fl 5,21 x bis fl 8,6 x
Für Untersuchung einer
Schwangeren nebst Bericht fl 1,21 x

grausamen Feldschlachten häufig im Akkord ohne jede schmerzlindernde Massnahme. Oft zog man es vor die feindlichen Opfer zu töten, da man schon mit den eigenen Verwundeten und ihrem Transport völlig überfordert war. Die napoleonischen Schlachten forderten häufig einige Zehntausend Opfer.

TOLLWUT

Hundebisse waren im Gossauer Distrikt recht häufig. Es ist anzunehmen, dass in einigen Fällen die Tiere nicht

tollwütig waren. Als sicherer Nachweis einer Infektion beim Tier gilt das Vollbild einer Tollwut oder der mikroskopische Nachweis von Negri-Körperchen im Gehirn, einer Methode, die damals noch nicht zur Verfügung stand. Auch fällt auf, dass in den Protokollen nur ein Fall von menschlicher Tollwut erwähnt wird. 1806, als Falk zum ersten Mal in einen Fall von Rabies (Tollwut) involviert wurde, war noch kein Polizeireglement betreffs solcher Unglücksfälle vorhanden. So bat er den Friedensrichter sich an die Tierärzte zu wenden, als ein wütender Hund zwei Stück Vieh angefallen hatte. «Da nun aber das Vieh am Kopfe sehr starck beschädiget, und kein Zweifel vorhanden, dass der Hund nicht seye wüthend gewesen, der nachher in Wuppenau, Canton Thurgau, eingehohlet und todt geschossen wurde, so glaubten die Viehärzte, dass es am besten seye, um alles fernere Übel zu verhüten, das Vieh niederzuschlagen und zu verlochen, welches auch von Hr Friedensrichter gebilliget wurde. Auf Anfrage, ob der Wasenmeister von der Haut Gebrauch machen könnte, erwiederte, nur dann, wenn die Wuth noch nicht ausgebrochen, und dann nur mit der nötigen Vorsicht.»

1821 am 6. März suchte Pankraz Lautenschlager von der Spitzrüti in der Gemeinde Oberbüren, ein Vater von 8 oder 9 Kindern, Dr. Falk auf mit der Anzeige, «dass er letzten Freytag, dem 2ten dieses Monats, morgens in der Behausung des Vieharztes Putz in Oberbeuren, welchem er sein Pferd zur Untersuchung ins Haus gebracht, von einem dem Pfleger Schoch im Gupfen

Bezircks Untertokkenburg gehörigen Hunde seye gebissen worden. Der Sohn dieses Schoch habe solchen an der Kette als kranck hieher geführt, und seye alsobald von dem Vieharzt als wüthig erklärt worden. Dessen ungeachtet habe Schoch den Hund wieder hinweggeführet, der dann das vor dem Haus stehende gemeldete Pferd auch noch in die Nase an zwey Stellen gebissen habe.» Der Mann hatte am linken Unterschenkel nur ein kleines Ritzchen, auf das er einen Vesicator (Zugpflaster) legte, um die Wunde zur Eiterung zu bringen. - Nun wurde der Vieharzt Joseph Putz befragt, der folgendes deponierte: «Der Hund, ein Pudelhündchen, habe Kopf und Schwantz lampen lassen, sey traurig gewesen, habe aber mitunter feurige Blicke auf die Leuthe hin geworfen, auch einen Schaum vor dem Munde gehabt. Der Hund habe keinen Laut von sich gegeben, seye so, als Lautenschlager zum Fenster hinausgesehen, ruhig dagesessen, längst dem Banck herumgekrochen und habe ihn auch einmal gebissen.» Putz hielt den Hund für wütig, empfahl Schoch ihn wieder mitzunehmen und niederschlagen zu lassen.

Und jetzt schaltete sich die Sanitäts-Kommission ein, die wissen wollte, warum der Vieharzt Putz den Hund für wütend gehalten, von wem dieser niedergemacht, von wem verscharrt und ob eine Sektion gemacht worden sei. Die Wunde des gebissenen Lautenschlager solle in Eiterung gehalten werden, ferner möchte man ihm innerlich Belladonna (Atropin, enthalten u.a. in der Tollkirsche) verabreichen. Auch wurde der Ammann des Kreises

Oberuzwil aufgefordert, den Pfleger Schoch genauestens über seinen Hund zu vernehmen. Am 7. Mai, zwei Monate nach dem Hundebiss, war der Zustand Lautenschlagers immer noch bedenklich, sodass der behandelnde Arzt Blaichenbach nicht wagte, die Vorbeugebehandlung mit Belladonna abzubrechen. Es zeigte sich jedoch in der Folge, dass bei einer Steigerung der Dosis «sehr heftige stürmische Zufälle erfolgten, als ausserordentliche Hitze und Durst, Doppelsehen, heftiger Schwindel.» Der Patient hatte gar keine Tollwut, sondern eine klassische Belladonna-Vergiftung.

1822 war die Hundswut in mehreren Distrikten des Kantons St.Gallen, in den Kantonen Zürich und Thurgau sowie am deutschen Bodenseeufer und jenseits des Rheins ausgebrochen.

Im April wurden in Wil von einem hergelaufenen grossen Hunde elf andere Hunde gebissen. «Endlich war derselbe von dem Sohn des Hr Hug zum Adler durch einen Schuss getödet, und nachmittags secieret und bey der Section, die der hiessige Scharfrichter vornahm, als wüthend erfunden und erkläret, wovon ich Ihnen den Befundschein vorlege. Das Überrumpeln eines Füllens konnte noch frühzeitig durch einen Steinwurf verhindert werden. Von Menschen ward Gott sey Danck, niemand beschädiget, weil grösstentheils alles noch ruhte.» Elf Hunde, gerade die grössten und schönsten und besten, wurden hierauf erschlagen, einige mit nur schwachem Verdacht bekamen Zimmerarrest. Kein Hund durfte sich mehr auf der Strasse zeigen, es sei denn mit einem «Schnorrenband». Diese Verfügung wurde an allen Toren angeschlagen und für einen Monat als verbindlich erklärt. Der Scharfrichter Vollmar beklagte sich, dass bei der Beseitigung der Tiere keine Ordnung herrschte, und jeder die Tiere selbst tötete und verscharrte.

Im Juli 1824 wurde in Zuzwil im Wirtshaus des Gemeinderats Karrer ein Gast in den linken Mittelfuss gebissen. Karrers Hund war einer der grössten Metzgerhunde, der Wut verdächtig, da er selbst bei einer Rauferei von einem andern tollwütigen Hund gebissen wurde. Karrer nahm den Hund dem Befehl zuwider in die Wirtsstube und band ihn unter dem Tisch fest. Der Hund wurde auf Befehl des Gemeindeammanns getötet und von Tierarzt Grüebler und Wasenmeister Vollmar untersucht. Das Opfer, J. Anton Lieb, wurde mit einer eiterfördernden Salbe und Belladonnatropfen behandelt und stand unter Beobachtung des Chirurgen und Gemeindeammanns Johann Joseph Bernhard.

Gleichzeit wurde eine Näherin von einem Hund aus dem Kanton Thurgau in den Finger gebissen. Falk behandelte das kleine Ritzchen wieder mit einem Vesicator (Zugpflaster). Vollmar erlegte und sezierte zusammen mit Tierarzt Grüebler das Tier. Der rechte Lungenflügel war stark ausgedehnt und mit schwarzen Brandflecken behaftet. Im Lungenschnitt schäumiges, gelbes Brandwasser, bei der Herzkammer ein Schaum so gross wie eine Baumnuss, die Gallenblase zum Bersten voll, die Leber brandig, der Magen leer, der Hals entzündet. Diagnose: Wut. Diese Aussage haben die beiden Viehärzte bei ih-



Aus «Kranken-Physiognomie» von K. H. Baumgärtner, 1842. (3)

rem obhabenden Eid gemacht. Die Gebissenen blieben häufig von der Tollwut verschont, da manche bissige und beissende Hunde gar nicht tollwütig waren. Da die Tollwut auch noch nach vielen Monaten ausbrechen kann, wurde die korrekte Diagnose sicher auch in einigen Fällen verpasst. Einige wurden vielleicht unter die Sammelrubrik «ungewöhnliche Krankheiten» eingeordnet.

Die in Europa vor allem durch Füchse verbreitete Tollwut konnte erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eingedämmt werden. Das Virus wird via Speichel durch Hautverletzungen und intakte Schleimhäute übertragen. Die Zeit bis zum Ausbruch der Krankheit kann einige Tage bis viele Monate dauern, in der Regel drei Wochen bis drei Monate. Fieber, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen und Lichtscheu

sind die ersten Symptome. Anhaltende Schmerzen und Kribbeln an der Bissstelle sind typisch. Dann kommt es zu Muskel- und vor allem Schlundkrämpfen, die das Schlucken so zur Qual machen, dass nur schon der Anblick von Wasser die Pein verstärkt: Wasserscheu oder Hydrophobie genannt. Die Prognose ist sehr schlecht. Die Patienten sterben innerhalb einer Woche. Nur eine sofortige Impfung, auch im Verdachtsfall, wo das Tier nicht erlegt werden kann, ist lebensrettend. Beweisend für die Rabies sind Negri-Körperchen im Gehirn der infizierten Tiere.

VETERINÄRMEDIZINISCHE STREIFLICHTER

Zum Pensum des Distriktsarztes gehörte die Überwachung des Veterinärwesens. Eine Nahtstelle zwischen Human- und Veterinärmedizin war die oben erwähnte Tollwut. Von Bedeutung war ebenfalls die Lungenseuche der Rinder, eine hochkontagiöse, subakut bis chronisch verlaufende Lungenerkrankung (Pleuropneumonia bovis contagiosa), die im 20. Jahrhundert aus Europa verdrängt wurde (30). Die Lungenseuche darf nicht verwechselt werden mit der Rindertuberkulose, die in der Schweiz seit 1959 praktisch ausgemerzt ist. Sie wurde vor allem durch die Milch auf den Menschen übertragen und manifestierte sich mit Primärherden in den Tonsillen und Halslymphknoten.

Bei Tierseuchen wie Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Verdacht auf Rinderpest war Falk Ansprechpartner für Friedensrichter, Viehärzte und das Sanitätskollegium. Oft hat man ihn als «quantité negligeable» übergangen.

Am 13. Dezember 1806 erhielt Dr. Falk ein Schreiben der Sanitätskommission wegen Gefahr einer ausbrechenden Viehseuche, bei der es sich um die Lungenseuche gehandelt haben dürfte: «Gestern erliess der Friedensrichter des Kreises Wyl, Herr Reuthi, ein Schreiben an die hochlöbliche Regierung mit der Nachricht, es befinde sich zu Grub in der Gemeinde Wuppenau bey Joseph Wirth eine mit der Lungensucht behaftete Kuh, welche der Viehhändler Karrer ab dem Laubberg den 29.Oktober zu Stein am Rhein von einem Mann aus der Herrschaft Radolfszell an sich gekaufet, mit andren allda von ihme und andern gekauften Stücken Vieh nach Hause getrieben, und an den genannten Wirth vertauschet habe. Da es nun leider sehr wahrscheinlich ist, dass die erkranckte Kuh mit der in Schwaben verheerend sich äussernden Seuche behaftet seye und daher alles mögliche anzuwenden ist, um die weitere Verbreitung eines solchen Unheils zu hindern, so laden wir Sie ein, mit Beyhülfe des Hr Friedensrichter durch einen oder zwey geschickte Viehärzte vor allem den Viehstand des Viehhändlers Karrer auf dem Laubberg besichtigen zu lassen etc... Ueber das Ganze erwarten wir mit Beförderung einen umständlichen Bericht...» Unterschrift Adrian Wegelin Präsident des Sanitätskollegiums und Wild, Aktuar. Schon am 14. Dezember schrieb Falk wohl bei Kerzenlicht den minutiösen Bericht an die Sanitätskommission, samt einer Abschrift zu Handen seiner Akten.

Die vollständige Wiedergabe dieses ausführlichen Schreibens, vermittelt ein eindrückliches Bild des lebhaften und grenzüberschreitenden Viehhandels. Am Jahr- und Viehmarkt in Stein am Rhein trafen sich Bauern und Viehhändler aus der Region Schaffhausen und dem grenznahen süddeutschen Raum. Waren die Preise besonders attraktiv? Könnte sein, denn die süddeutschen Bauern wollten ihr Vieh angesichts der drohenden Lungenseuche loswerden.

«Soeben erhalte ich von Hr Friedensrichter von hier die Verhöre, die er bis hieher vorgenommen. Aus dem Verhör mit dem Karrer ab dem Laubberg ergiebt sich, dass er würklich an Joseph Wirth in der Grueb Gd Wuppenau eine gelbe Kuh vorsieben oder acht Wochen verkaufet, welche er den 22. October zu Stein am Rhein auf dem Jahrmarckt von einem Joanes Graf gekaufet, woher solcher gewesen, wüsse er nicht, sondern berufe sich auf den Gesundheitsschein, welcher den Kauf von zwei Stieren und einer Kuh enthielte. Auf eben diesem Marckt hat er noch eine Kuh und einen Stier aufgekaufet. Die Kuh gehörte laut Schein vom 21. October zu Marbach (wahrscheinlich Marbach bei Hemmenhofen) ausgefertigt, dem Nicodem Hangartner von Wangen zu, der Stier aber laut Schein vom 22. October aus Galingen (Gailingen) dem J. Georg Auer von da. Diesen habe er den 30. October zu Bischofszell auf dem Markte an einen ihm Unbekannten verkaufet. Die Kühe aber an einen unbekannten Toggenburger zu Wyl. Vieh habe er keines im Stall gehabt, als er obiges nach Hause gebracht, auch keine andere angekaufet, bis diese verkaufet waren. Auf die Frage, wann er das erstemahl wieder Vieh eingekaufet und in den Stall gestellet, antwortete er: Acht bis zehn Tage hernach habe er eine Kuh roth und weiss geflecket von einem Waldkircher Mann in Bischofscell gekaufet, die er nach drei Wochen an Jacob Koller in der Molli Gd Wuppenau in seinem Hause zu kaufen gegeben habe. Eine andere Kuh habe er 14 Tage später in Wyl von Placidus N. von Hofen gekaufet, die er wieder an einen Unbekannten ins Toggenburg verhandelt habe. Nebst ihm seyen noch auf dem Steiner-Marckte gewesen Joseph Neef aus dem Stolzenberg, wisse aber nicht, wie viel Stück Vieh er aufgekaufet. Auch sey sein Sohn Joannes von Zuzwyl mit zwei oder drei Stück dabey gewesen, und alle drey haben beym Stern in Matzingen Canton Thurgau übernachtet, wo sie das Vieh in einem Stall zusammensperrten, und wieder miteinander sowie von Stein am Rhein auf Matzingen, auch hieher getrieben.

Aus der Aussage des Gdrath Joseph Neef ab dem Stolzenberg der Gde Helfentschwyl ergiebt sich, dass er auf dem letzten Steiner-Marckt den 22. October vier Stiere, zwey von Nussbaumen, einer von Galingen, der andere von Buetingen (Bietingen), aufgekaufet habe, wie es die Scheine beweisen. Diese vier Stiere habe er in Gemeinschaft mit denen von Karrer ab dem Laubberg und desselben Sohn J. Karrer von Zutzwyl bis nach Hause getrieben. Auch wären sie in Matzingen in einem Stall beysammen gestanden über Nacht. Den ersten neunjährigen Stier, so er von Jacob Isenring von Nussbau-

men gekaufet, habe der den 23. October in Wyl dem Schaffner von St.Maria (Klosterbauer des Klosters Wattwil) verkaufet. Den 2ten von Jacob Beringer ebenfalls von Nussbaumen habe er 14 Tage hernach ebenfalls in Wyl an einen unbekannten Mann in Hittingen verkaufet. Den 3ten von Jacob Egger aus Buetingen (Bietingen) nach Geretschwyl Gd Gossau an einen Unbekannten. Den 4ten von Christian Auer aus Galingen (Gailingen) habe er noch gantz gesund bey Hause und habe sonst dermahlen kein anderes Stück Vieh...

Wie schon Ihnen gestern gemeldet, ware die Kuh, welche Karrer ab dem Laubberg an Joseph Wirth in Wuppenau verkaufet, würcklich vollkommen lungensüchtig, wie es die Section bewies. Allem andern Vieh von obigem nemlich ist überall, wo solche konnten ausgekundschaftet werden, der Stallbann angesetzet worden. Dies ist auch bey allem andern Vieh geschehen, so bey diesem in einem Stalle stunden.

Noch muss ich Ihnen melden, dass in Maukwyl (Maugwil) eine halbe Stunde von hier bey Pancrati Grögli eine Kuhe bey 9 Stück Hornvieh stehet, die vor drei Wochen noch in gleichem Stall mit obiger in Wuppenau verscharrter stunde und durch Kauf dorthin gekommen. Morgen wird solche untersuchet, und wenn auch keine besondere Kht bey ihr zu finden, so glaubt Hr Friedensrichter und traget darauf an, dass es am besten seye, zur Vorsorge und zur Verhütung alles ferneren Übels, solche niederschlagen zu lassen. Auf jeden Fall seye der Verlust nicht gross, da solche nur 28 fl (Gulden) kostet (natürlich wenig Geld für den Friedensrichter Reutti, jedoch viel für den Bauern). Haben Sie die Güte, sobald als möglich Ihre Meynung darüber mitzutheilen. Ich empfehle mich etc. Falk Med. Dr. Districtsarzt.»

Es ist erstaunlich, wie ausführlich Falk das Sanitätskollegium während seinen 29 Jahren als Bezirksarzt des Distriktes Gossau informierte. Der Präsident des Sanitätskollegiums Dr.Aepli forderte oft in harschem Befehlston Bericht zu allen Vorkommnissen ein. Der Ton ist nach heutigem Empfinden alles andere als freundschaftlich trotz der vielen überschwänglichen Floskeln. Mit jesuitisch anmutendem Gehorsam erfüllte Falk, was er als seine Pflicht empfand. Beim Ausbruch einer Maul- und Klauenseuche 1809 beklagte sich Falk, dass sich der Friedensrichter in Wil anmasse, die Viehärzte hätten ihm, Reutti, bei Ausbruch einer Viehkrankheit Anzeige zu machen unter Umgehung des Bezirkarztes, der ihnen eine ganz entbehrliche Person schien. Das mag daher kommen, dass es in fast jedem Gesetze heisst: Vollziehungsbeamte, Friedensrichter, Distriktsärzte, Gemeindeammänner haben darüber zu wachen, und so wisse man nicht, wer der Wirt oder Koch ist.

ANGST VOR DEM SCHEINTOD

1805 erschien in der Druckerei Zollikofer und Züblin, St.Gallen eine «Anweisung, wie man für vielen Unglücksfällen verwahrt und durch schnelle Hülfleistung daraus errettet werden könne.» Diese Anleitung des Sanitätskollegiums wurde neu aufgelegt und vor allem an das medizinische Personal verteilt (25). Sie enthält 18 Abschnitte.

Der siebzehnte Abschnitt war von besonderer Brisanz, denn die Angst vor dem Scheintod beunruhigte die Menschen. «So sehr es vielen vorkommen möchte, die Gefahr, lebendig begraben zu werden, sei übertrieben, so können doch die traurigen Begebenheiten, die der Welt bekannt geworden sind, bey weitem nicht alle abgeläugnet werden. Und es ist die eine heilige Pflicht aller Obrigkeiten, aller Geistlichen, Ärzte u.s.w., Vorsorge zu treffen, dass sich kein solches Unglück ereigne.»

Dabei müsse mit einem Spiegel, einer Flaumfeder oder einem Licht kontrolliert werden, ob noch ein Atemholen feststellbar sei. Sind alles Gefühl, alle Bewegung und die Wärme des Körpers verloren? Hat sich der Mund herabgesenkt, sind die Augen gebrochen? Ist bereits Verwesung eingetreten, sind Totenflecken vorhanden?

Man solle sich hüten, den Verstorbenen bei ihrem Hinscheiden sogleich die Kopfkissen zu ziehen, lasse sie noch einige Stunden im warmen Bette liegen. Man binde ihnen nie den Mund zu, bevor man sie begräbt, und bedecke sie erst nach 40 bis 48 Stunden mit dem Sargdeckel.

Im fünften Abschnitt werden Reanimationsmassnahmen aufgezählt, wie Lufteinblasen durch den Mund oder die Nase mit Hilfe eines Blasbalges, dessen Spitze man mit einem nassen Lappen umwickelt. Weitere Massnahmen sind Luftröhrenschnitt oder Stromstösse mit einer Elektrisiermaschine. Beim Tropfbad lässt man Wasser auf die Herzgrube tröpfeln. So vor-

handen, empfiehlt sich das Peitschen mit Brennesseln.

«Reichen diese Mittel nicht zu, so bedekt man den Körper bis zum Kopfe mit warmer Asche, warmem Sande, Kleyen, oder Mist, besonders Pferdemist, und lässt ihn so einige Stunden liegen. Zeigen sich Spuren von Leben, so wiederholt man die andern Rettungsmittel; legt gewärmte Ziegelsteine an die Fusssohlen.»

«Erdbad: Der Unglükliche wird nakend in schräger Lage in eine Grube gelegt, und bis an das Gesicht, eine Hand hoch mit trockener Erde bedekt. Man bespritzt das Gesicht zuweilen mit kaltem Wasser.»

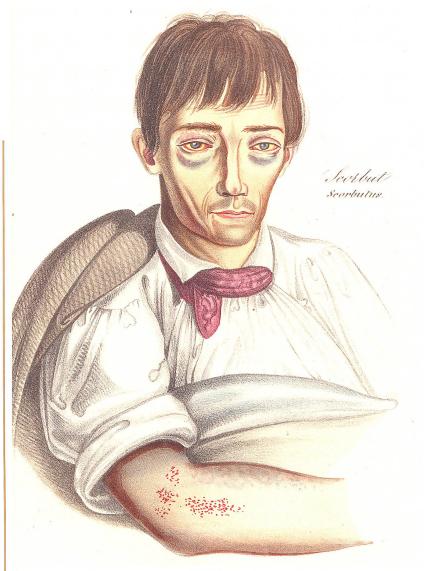
Während uns einige Methoden grotesk anmuten, entsprechen manche Empfehlungen bereits unseren allerdings verfeinerten Massnahmen.

VISA ET REPERTA

Augenschein und Befund (Einzahl: visum et repertum) bezeichnet die amtliche Untersuchung des Bezirksarztes bei aussergewöhnlichen Todesfällen, Unfällen und Verbrechen (Legalinspektion). Zur Beurteilung war oft eine Autopsie nötig. Diese gerichtsmedizinische Aufgabe war sehr anspruchsvoll und zeitraubend und wurde nur ausnahmsweise an die Adjunkten delegiert.

27. AUGUST 1804

Fragestellung: Leidet der eines Diebstahls beschuldigte Joseph Keller, 33 Jahre alt, von Dietenwil, der Sage nach am Wahnsinn oder nicht?



Aus «Kranken-Physiognomie» von K. H. Baumgärtner, 1842. (3)

Aus dem Gutachten: Joseph Keller, 33 Jahre alt, verheiratet und Vater von 2 Kindern, ein grosser, robuster, jedoch abgemagerter Mann, wilder Blick, sinnlose Aneinanderhäufung unzusammenhängender Ideen. Vollständige Zerrüttung des Verstandes und aller Seelenorgane. Er habe schon vor 2 Jahren einmal am Wahnsinn gelitten mit religiösen Schwärmereien. Schloss sich etliche Stunden in einen Kleiderkasten ein, zu welchem er den Schlüssel in

den Sack steckte, aus Furcht, der böse Feind möchte ihn holen. Er habe sich öfters an den Füssen selbst zur Ader gelassen. Dabei wurden nur einige Tropfen Blut vergossen, mit welchem er das ABC auf ein Blättchen Papier geschrieben, um Gespenster abzuwehren. Obschon es ihm in der Zwischenzeit wieder etwas besser ging, sei die Furcht vor dem bösen Feinde nie verschwunden. Er hoffte, Gebete aus dem Buch "Geistliche Schildwache" würden ihm hel-

fen. «In diesem wahrhaft bedauernswürdigen Zustand gerieht er noch längere Zeit vor dem Diebstahl auf den wunderlichen Gedancken, dass mehrere seiner Mitbürger von Diettenwyl ungeahndet Tücher von der Bleiche gestohlen, welches sie hätten thun müssen, um ihre Anlagen zu bezahlen, mit welcher falschen Idee er sich mehrere Zeit beschäftigte. Wahrscheinlich haben ihm zu dieser falschen Idee die Einquartierungskosten die Gelegenheitsursache gegeben, welche er herins zu zahlen hatt, ferner die Armuth anderer, in welcher sie dort alle Unkosten bestreitten mussten. Sollte nicht das letztere besonders den Grund zu dieser falschen Idee gelegt haben! - Mit dieser Idee beständig beschäftigt, welche er noch izt immer aller Einwendungen ohngeachtet hartnäckig behauptet, begieng er an einem Tage, da er nach Oberbeuren geschicket wurde, um Aderzulassen, den Diebstahl. - Aus allem diesem folgt, dass dieser Joseph Keller seit dem ersten Anfalle des Wahnsinns nie gantz geheilet, ja vielmehr durch diese neure dazwischentretende Idee sein Wahnsinn noch vielmehr vergrössert seye worden, in welchem er nun gantz beherzt den Diebstahl begieng.»

21. JANUAR 1807:

Fragestellung: War die Afterhebamme Jungin schuld am Tod der Elisabeth Löhrerin, indem sie an der Nabelschnur zog und diese abriss, als die Nachgeburt auf sich warten liess?

Aus dem Gutachten: Nach akribischer Befragung aller Beteiligten kam Falk zum Schluss, dass die Jungin, welche nach dem Abreissen der Nabelschnur das Haus fluchtartig verlassen hatte, die Schuld am tödlichen Ausgang trage. Diese hatte versucht, die Schuld auf die nach ihrer Flucht zugezogene Hebamme abzuwälzen.

8. AUGUST 1815:

Fragestellung: Weshalb hat sich Joseph Anton Langenauer, 18 Jahre alt, zu Junkerschwil in der Gemeinde Niederwil erhängt?

Aus dem Gutachten: Bei der Autopsie fand sich lediglich eine Entzündung der Gedärme, die bei der Beurteilung des Suizids nicht ins Gewicht fällt. So erkundigten sich Falk und sein Adjunkt Blaichenbach über seinen Lebenswandel:

«Zu eben der Zeit, als seine Mutter mit ihm schwanger gieng, seye sein Vater wahnsinnig gewesen, und überhaupt schreibe man dem Geschlechte der Langenauer eine besondere Schwermüthigkeit zu. Von seiner ersten Jugend an seye dieser Unglückliche immer äusserst dumm gewesen, ungelehrig zu allem, melancholisch, staunte immer vor sich hin, in der Kirche wie zu Hause, redete mit niemand, wenn man ihn nicht um etwas befragte. Schickte man ihn Mehl hohlen, brachte er Staub, alle Aufträge wurden zwar erfüllet, aber verkehrt. Er liebte immer Abweege, und auf den bekanntesten Weegen verirrte er oft. Übrigens tat niemand nichts leides, lebte fromm, sittlich und ware äusserst schamhaft. Kam immer zur rechten Zeit nach Hause bis den 3ten August, wo er ungewöhnlich

lange ausblieb. Damals gieng sein Bruder mit ihm auf das eine Stunde entfernte Ort Bischofscell auf den Marckt, und um halb 1 Uhr nachmittags schickte er ihn wieder nach Hause, wo er aber erst den anderen Tag Nachts 9 Uhr anlangte. Bey allem Nachfragen konnte man nichts bestimmtes über dies sein ungewöhnlich langes Ausbleiben vernehmen, als dass er im Walde, der von seinem Hause und Bischofscell gleich weit entfernt, also ohngefähr eine halbe Stunden entlegen, als ein Verirrter seye hin und her geloffen, habe nirgends keinen Ausweeg gefunden, und habe sich nach Mitternacht unter eine Tanne gelegt. Sonntags abends als seine Schwester zur Kirche gieng, blieb er allein zu Hause und las in einem Evangelien-Buch. Bei ihrer Nachhausekunft vermisste sie ihn, suchte ihn auf, und als sie um 9 das Tenn eröffnete, fand sie ihn in dieser unglücklichen Lage.»

Am gleichen Tag schrieb Falk ein zweites Gutachten.

Fragestellung: Todesursache des ertrunkenen Johannes Müller, 45 Jahre alt, von Zannershub in der Gemeinde Henau.

Aus dem Gutachten: Nach Aussage des Gemeindeammanns in Niederstetten und der Umstehenden war der am Ufer der Glatt Ertrunkene vom Wahnsinn befallen. Schon vor einem Jahr litt er an dieser Krankheit, wurde aber durch die Bemühungen der Ärzte Thürlimann und Dr. Stoll von Oberuzwil wieder davon befreit. Seit 3 Wochen wirkte er geistig wieder zerrüttet. «Den 7ten nachmittags 4 Uhr, also am Vorabend, kam er nach der nahegelege-

nen Huob-Mühle, redete da vom Pferdekaufen usw., er wolle izt einen Reisesack voll Geld holen, und entfernte sich in einer halben Stunde wiederum. Nach Aussagen der Leuthe nahm er den Abweeg rechts, geschlagen zwischen dem Mühlebach und der Glatt, gieng nicht über den gehörigen Steeg und verschwand im Gebüsche ihren Augen.

Er befande sich nun zwischen 2 Wässern, die beyde eben zimlich gross und starck angelaufen waren, und nach allen Umständen berechnet, ist es wahrscheinlich, dass er hier den Ausweeg, indem er oben den Steeg verfehlet, nach Hause zu oder gegen die Glatt hin nahm, wo er beym Durchwatten vom angeloffenen Strohm mit fortgerissen wurde.» Die Autopsie ergab nichts Besonderes: «Zu seiner Geistes-Zerrüttung mag übrigens sein liederlicher Lebenswandel und unerlaubter Umgang mit einer schlechten Dirne in der Ehe und ausser der Ehe beygetragen haben.» Auf eine Eröffnung des Gehirns wurde verzichtet. Selbst wenn man da einige Fehler gefunden hätte, wäre dies nur von wissenschaftlichem Interesse gewesen, meint Falk. Bei dem liederlichen Lebenswandel würde man heute auch eine Neurolues (Syphilis des Nervensystems, Gehirn und Rückenmark) in Betracht ziehen.

31. MÄRZ 1821

Fragestellung: Woran starb Joseph Gartenmann, 52 Jahre alt, dessen Leichnam hinter dem Weiher zwischen Dreibrunnen und Bronschhofen gefunden wurde?

Aus dem Gutachten: Nach den Erzählungen der Anwesenden überzeugte man sich bald, dass hier ein Unfall vorlag: «Denn nach Aussage des Dreybrunner-Bauers tranck dieser Unglückliche am Dienstag abends, schon etwas betruncken von Wyl herkommend, noch eine halbe Maass Most und einen halben Schoppen Zwetschkenwasser, nahm wie gewöhnlich die 2 Ringe für seine Frau mit und gieng circa 5 Uhr abends, wie immer über das Rosswaidli nach Hause. Bey dem damals abscheulich tobenden Winde und Schneegestöber, bey dem tief liegenden gegen die Anhöhe zusammengetragenen Schnee, dem darunter liegenden längst der Anhöhe sich ziehenden Graben und sumpfichten Boden, wodurch sich der Mann hindurch arbeiten musste, ist sich keineswegs zu verwundern, wann ihn die Kräfte verliessen, und so hier der Unglückliche bey dem ihn ergreifenden Taumel und Schwindel von dem Brantwein verursachet im Schnee und dem mit Wasser angefüllten Graben den Tod fand.»

Die gerichtsmedizinische Tätigkeit war sehr beanspruchend. Dr. Falk zeigte sehr viel Einfühlungsvermögen. Mit seiner menschlichen Beurteilung von Selbstmördern, die in ihrer Depression oder Verzweiflung vermindert zurechnungsfähig waren, machte er die Bahn frei für ein kirchliches Begräbnis, womit er auch den Angehörigen Schmach und Kummer ersparte.

Noch einige Zeilen aus der «Instruktion für die Districts-Aerzte und Districts-Wundärzte des Cantons Säntis, wie sie sich bei Selbstmördern zu benehmen haben.» «Unser neuer Crimi-

nal-Codex schafft die Beschimpfung des gestraften Verbrechers nach dem Tode ab. Wie viel weniger kann nun eine solche Beschimpfung bey Selbstmördern statt finden, oder gar etwas Beschimpfendes auf den Rettungsversuchenden oder wirklich Rettenden zurückfallen, da es medizinisch richtig ist, dass der Selbstmord weit aus die meistenmale, aus Verstopfungen im Unterleibe, schwarzgallichtem Stoff, verdorb'nem Geblüt, verstimmten Nerven, mit einem Wort durch Melancholie, Milzsucht und andere körperliche Leiden veranlasst wird.»(18).

HOMMAGE AN DR. FALK

Joseph Anton Falk, Sanitätsrat und Bezirksarzt des Distriktes Gossau von 1803-1831, hat uns mit seinen Physikatsprotokollen ein unschätzbares Kleinod hinterlassen. Ein hochgebildeter, gewissenhafter, einfühlsamer und umgänglicher Arzt hat unter widrigen Umständen seine Dienste dem jungen Kanton St.Gallen zur Verfügung gestellt. Sein Pensum war enorm. Aufbau und Organisation eines Netzes ärztlicher Dienstleitungen bei einem gravierenden Mangel an akademisch ausgebildeten Medizinern, Reorganisation des Hebammenwesens, Bekämpfung der Pocken und Propagierung der Kuhpockenimpfung, jährliche Berichte zu Handen des Sanitätskollegiums in St.Gallen mit Erörterungen über das Gesundheitswesen, Ablieferung der Statistiken über Seelenzahl, Geburten, Ehen und Todesfälle unter Angabe der Todesursachen. Als Gerichtsarzt wurde er gefordert bei aussergewöhnlichen

| No. 2. | | | | Benwerkign. | Nº (|
|---|-------------------------------|----------|-------------------------------|-------------------------|----------|
| Pray Falk Fol ander | *) 1774# | 1809 | 1837 16 T | Within Dr. med. | 101 (|
| flann Scherer Mar Mags, O | Ilvisia 1782 1 | lla: 24. | 185627 11 | y. disp. in 3 1 44. | Siwom: |
| a. Emanuela Cath. M. Jof: Hap. al. b. Alvis Josef Carl | 19: 19:01:1810 11 May 1811 | 4 | 1870共 | | 1. Fra |
| c. Magd. Agnes Barb. Ante Conamola d. Lucia Conamela Lawrellingergia | 24.apr 1812 17Mai 1813 | 18352 | 認なる。 | brandfaden- | Jo an |
| l. Frank Panke Phil Theodoric Romin Gallus f. Alvis Josef Franziskus Carolus | 5. aug 1814 14. July 1815 | | 1814-30 1815 27 1818 27 | Van Mileriot / Poloshim | to |

Die Familie des Falk Joseph Anton im Wiler Bürgerregister (13).

Krankheiten von Mensch und Vieh, bei Suiziden, Ausnahmezuständen infolge Wahnsinn und Depressionen sowie unklaren Todesfällen. Visa und Reperta (Legalinspektionen), Widerspenstigkeiten von Gemeindevorstehern und Pfarrherren, Kontrollen fraglicher und gelegentlich verheimlichter Pockenfälle in den 13 Gemeinden des weitläufigen Distrikts, Kutschenfahrten nach St.Gallen zu den Sitzungen des Sanitätskollegiums, eine aufwendige Korrespondenz mit dem Sanitätskollegium, seinen Adjunkten, den Geistlichen und die Aggressivität des Friedensrichters Joseph Jakob Reutti hielten ihn in Atem. Dass Falk mit seinen Vorstössen auch bei Regierungsrat Joachim Pankraz Reutti auf Granit biss, verwundert nicht, denn wie vermutet, waren die beiden Brüder (13). Diese pikante Tatsache erklärt auch die Abfuhr Falks in der Affäre Ernst. Der Kampf um das Solarium (Wartegeld und Entlöhnung) für Hebammen zog sich all die Jahre dahin. Die Pfuscherei blieb häufig ungeahndet, ein Verbot des Ader-

lassens scheiterte am Widerstand der Regierung. Falk gab nicht auf. Er nahm sich sogar Zeit, immer noch eine Kopie seiner Briefe und Gutachten dem Bezirkstagebuch beizufügen, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Das Schicksal verschonte ihn nicht. Seine erste Frau Maria Josefa Müller aus Würzburg starb kinderlos im Alter von 28 Jahren. Der zweiten Ehe mit Maria Magdalena Aloisia Scherer entsprossen 6 Kinder, 3 starben im ersten halben Jahr, eines mit 4 und eines mit 13 Jahren. Die einzige überlebende Tochter verheiratete sich 1835 mit Joseph Bürki aus Biberist.

Falk starb 1837 unterwegs bei einem Gang nach Bronschhofen im Alter von 63 Jahren.

VERDANKUNGEN

Markus Kaiser hat meine Bearbeitung der Physikatsprotokolle von Dr. Falk mit seinen profunden Kenntnissen bereichert und mir Kostbarkeiten aus den Archiven zur Illustration überlassen

Christoph Niederberger, Wil, hat mir die umfangreiche Transkription seines Vaters und meines Kollegen Josef Niederberger zur Bearbeitung anvertraut.

Werner Warth, Wil, vermittelte mir Hinweise zur Familiengeschichte der Falks und Reuttis.

Andreas Alther von der Sternapotheke St.Gallen verdanke ich Unterlagen zum therapeutischen Arsenal des 19. Jahrhunderts.

Marius Thürlimann, Gossau, danke ich für den Stammbaum und die Geschichte der Thürlimann'schen Ärztedynastie.

Literatur

- Adlung A, Urdang G. Grundriss der Geschichte der deutschen Pharmazie. Julius Springer, Berlin 1935.
- Agatz G.J. Atlas zur chirurgischen Operationslehre. Ferdinand Enke, Erlangen 1860. (Sanitätsbibliothek StaASG).
- Baumgärtner K.H. Kranken-Physiognomik. 2. Aufl. L.F. Rieger & Comp. Stuttgart 1842. (Sanitätsbibliothek StaASG).
- 4. Benedictionale ad usum parochorum territorij S.Galli. St.Gallen, Klosterdruck 1767.
- Buchheister G.A, Ottersbach G. Handbuch der Drogisten-Praxis. 13. Aufl. Julius Springer, Berlin 1919.
- Degginger M. Zur Geschichte der Hebammen im alten St.Gallen. Njbl. 1988; 128:7-62.
- Die Sanitätskommission des Kantons Säntis, an die Bewohner desselben. 1798. StaASG HA R. 113-1-1.
- Duft J. Die Glaubenssorge der Fürstäbte von St.Gallen im 17. und 18. Jahrhundert. Räber & Cie., Luzern 1944.
- Eckart W.U. Geschichte der Medizin. 5. Aufl. Springer, Heidelberg 2005.
- 10. Ehrat K.J. Chronik der Stadt Wil. Pol. Gmd., Wil

- 11. Einsetzung des Sanitätsrats l
798. Sta $\rm A~HA~B~V.$
- Falk J.A. Physikatsprotokolle des Distriktes Gossau 1804–1832, transkribiert von J. Niederberger. StaASG, R 113 B16b.
- 13. Familienstammbäume. StadtA Wil.
- Frerichs G, Arends G, Zörnig H. (Hsg.). Hagers Handbuch der pharmazeutischen Praxis. Julius Springer, Berlin 1925.
- Gerichtsurteil über Maria Theresia Flammer. StaASG G 13.5.
- Gilg E, Schürhoff P.N. Aus dem Reich der Drogen. Schwarzeck-Verlag, Dresden 1926.
- Hebammenordnung für den Kt. St.Gallen 1804. StaASG/Misc. E 26.
- Instruction f
 ür die Districts-Aerzte und Districts-Wundärzte des Cantons S
 äntis. 1800. StaASG HA R.114-1-1
- Kasper W. (Hsg.). Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. II u. IV, Herder, Freiburg, Basel, Rom, Wien 1993–2001.
- Moeller J, Thoms H. (Hsg.). Real-Enzyklopädie der gesamten Pharmazie. Urban & Schwarzenberg, Berlin, Wien 1904.

- Moeschlin S. Klinik und Therapie der Vergiftungen. 7. Aufl. Georg Thieme, Stuttgart 1986.
- 22. Nachlass Zuber, Z 530, StiASG.
- Niquille J. La Faculté de médicine de Fribourg au XVIIIme siècle. Annales Fribourgeoises 1923; 11: 49-63.
- 24. Ordo administrandi Sacramenta Baptismi, Poenitentiae etc. St. Gallen, Klosterdruck 1790.
- Sanitätskollegio des Kantons St.Gallen. Anweisung wie man für vielen Unglücksfällen verwahrt. St.Gallen 1805.
- Schott H. Chronik der Medizin. Chronik Verlag. Dortmund 1993.
- 27. Thürlimann-Stammbaum, Privatbesitz.
- 28. Türler H, Attinger V, Godet M. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1926.
- Verzeichnis des Medizinalpersonals des Kt.St.Gallen 1826. StaASG KA R.114/B1
- 30. Wiesner E, Ribbeck R. Wörterbuch der Veterinärmedizin, 3. Aufl. Gustav Fischer, Jena Stuttgart 1991.
- Wüst R. Gesundheit unser wichtigstes Gut. In «Der Kanton St.Gallen», 3. Aufl. E. Löpfe-Benz, Rorschach 1994.

